

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. November 2022**

Anpassung der bremischen Vollzugsvorschriften zum Gebäudeenergiegesetz

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung

Mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist am 1. November 2020 ein Bundesgesetz in Kraft getreten, mit welchem das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) abgelöst wurden. Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen bedarf es einer Anpassung der bremischen Vollzugsregeln sowie der ergänzenden gesetzlichen Grundlagen im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG).

Im GEG des Bundes wurden die Vorschriften der EnEV und des EEWärmeG zusammengeführt. In Bremen war der Vollzug der beiden bisherigen Gesetze bereits zusammengeführt worden. Die für die Zusammenführung geschaffenen landesgesetzlichen Regelungen können entfallen. Die nach wie vor für den Vollzug des GEG notwendigen Regelungen im BremKEG müssen redaktionell an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) soll dieses an das neue Gebäudeenergierecht des Bundes angepasst werden. Eine weitergehende Novellierung des BremKEG, mit der insbesondere die Zielbestimmungen des Gesetzes sowie die Regelungen zum Klimaschutz- und Energieprogramm, zum Klimaschutzcontrolling sowie zum wissenschaftlichen Beirat an die Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ angepasst werden sollen, befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürgerinnen und Bürgern zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs des GEG werden durch die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die vom Senat auf der Grundlage dieses Gesetzes zur erlassende Verordnung bestimmt.

Für die Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gesetzesbegründung verwiesen.

Auf der Grundlage des geänderten Gesetzes kann die vom Senat bereits vorbehaltlich der Änderungen des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes beschlossenen Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) in Kraft treten. Die vorbehaltlich beschlossene Verordnung mit Begründung sowie eine Änderungssynopse sind in den Anlage 3 bis 5 zur Kenntnisnahme beigefügt. Die geänderte Verordnung sieht vor, dass das bisherige Vollzugsverfahren zum Gebäudeenergierecht im Grundsatz fortgeführt wird.

Der Gesetz- und der Verordnungsentwurf wurde von der staatlichen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie am 29. Juni 2022 beschlossen und von der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 1. September 2022 zur Kenntnis genommen.

Zu dem Gesetzwurf ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. In der Anhörung haben die nachfolgend benannten Institutionen Stellung genommen:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.,
- BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.,
- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven,
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.,
- Immobilien Bremen AöR,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Schornsteinfeger Landesinnungsverband Bremen,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.,
- Verein der Techniker e.V.,
- Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF).

Folgende Anlagen sind beigefügt:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz
2. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes
3. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen (GEGV)
4. Begründung zum Entwurf der GEGV
5. Änderungssynopse von EnEV/EEWärmeGV zur GEGV
6. Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz in 1. und 2. Lesung.

Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Klimaschutz und Energiegesetzes

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 — 752-d-1)) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- d) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung“ durch das Wort „Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere

 - a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,
 - b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und
 - c) Pflichten zur Fortbildung,“

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ sowie die Angabe „14 Absatz 1“ durch die Wörter „94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „fahrlässig“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz

1. Allgemeines

Zur Umsetzung des durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geänderte Gebäudeenergierecht des Bundes bedarf es neben der konkreten Regelung des Vollzugs im Rahmen einer Verordnung auch der Anpassung von Vollzugsregelungen im BremKEG.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit dem GEG wurden auf Bundesebene die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengeführt. In Bremen war der Vollzug der beiden bisherigen Gesetze bereits zusammengeführt worden. Die für die Zusammenführung geschaffenen landesgesetzlichen Regelungen können entfallen. Die nach wie vor für den Vollzug des GEG notwendigen Regelungen im BremKEG müssen redaktionell an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

3. Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürgerinnen und Bürgern zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs des GEG werden durch die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die vom Senat (unter Beteiligung der zuständigen Deputationen) teilweise auf der Grundlage dieses Gesetzes zur erlassende Verordnung bestimmt.

Durch die bundesrechtliche Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Erfüllungserklärung nach dem GEG entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei den Bauherrinnen und Bauherren und den Vollzugsbehörden, der im Grundsatz nicht durch die landesrechtlichen Durchführungsvorschriften verursacht wird. Bisher bestand nach dem bremischen Vollzugsrecht zur EnEV und zum EEWärmeG eine Vorlagepflicht von Nachweisen bei der zuständigen Behörde auf Verlangen. Andererseits kann aufgrund der neuen generellen Vorlagepflicht für Nachweise das bisher durchgeführte Stichprobenverfahren in etwa 5 % der baurechtlichen Zulassungen entfallen. Zur Bearbeitung des im Saldo dennoch erhöhten Vollzugsaufwands ist voraussichtlich die Bereitstellung einer zusätzlichen halben Stelle für eine Verwaltungskraft (A 11/EG 11) erforderlich. Der tatsächliche Arbeitsaufwand wird allerdings erst auf der Grundlage von Erfahrungen mit dem bundesrechtlich vorgegebenen Vollzugsaufwand ermittelt werden können.

Die Vorgaben für die Prüfung von Nachweisen und Überwachung der Bauvorhaben durch Sachverständige für energiesparendes Bauen und Sachkundige und die dafür vorzulegenden Nachweise bleiben nach dem Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) weitgehend unverändert, so dass sich auch der hierfür erforderliche Aufwand nicht ändert. Die Bestimmungen zu den mit dem Erfüllungsnachweis vorzulegenden Unterlagen wurden so gestaltet, dass diese nicht über die aus den von Baubeteiligten ohnehin verwendeten Berechnungsprogrammen zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie die im bauaufsichtlichen Verfahren vorzulegenden Unterlagen hinausgehen und für die Vorlagepflichtigen daher ohne relevanten zusätzlichen Aufwand verfügbar sind. Damit werden die mit den bundesrechtlichen Änderungen verbundenen zusätzlichen Kosten für die Nachweispflichtigen im bremischen Vollzugssystem auf ein Mindestmaß beschränkt.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Artikel 1, Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

4.1.1. Nummer 1 (zu § 14)

Die Vorschriften über den Vollzug des Gebäudeenergierechts werden an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Zum einen sind redaktionelle Änderungen erforderlich (**Buchstaben a), c) und d)**). Zum anderen sind aber auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Nach **Buchstabe b)** wird der bisherige Absatz 1 gestrichen. Die Vorschrift war die Grundlage für die Zusammenführung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG. Durch Integration des EEWärmeG in das Gebäudeenergiegesetz ist diese Bestimmungen entbehrlich. Mit dem Wortlaut des **Buchstaben e)** wird klargestellt, dass der Senat in der von ihm zu erlassenden Vollzugsverordnung auch die Inhalte und den Umfang der von Sachverständigen für energiesparendes Bauen durchzuführenden Prüfungs- und Überwachungsaufgaben regeln kann. Dies ergab sich bereits bisher aus dem Sachzusammenhang und der Senat war nach Absatz 2 (jetzt 1) berechtigt, die Verordnungsermächtigung zu diesen Inhalten auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu übertragen.

4.1.2. Nummer 2 (zu § 16)

In § 16 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In **Buchstabe a)** werden die Verweise auf die EnEV und das EEWärmeG durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des GEG ersetzt. Mit der Änderung in Buchstabe b) werden zukünftig Bezugsfehler bei dem Wechsel des Geschlechts in der Ressortbezeichnung in Satz 1 vermieden.

4.1.3. Nummer 3 (zu § 17)

Durch die Änderungen des Bundesrechts sind ebenfalls Anpassungen bei den Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Mit dem Buchstaben a) wird

eine neue Nummer 1 in § 17 Absatz 1 eingefügt, mit der der Regelungsgehalt des früheren § 8 Absatz 1 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) hinsichtlich der Vollzugsverordnung des Landes aufgenommen wird. Das Energieeinsparungsgesetz war das Rahmengesetz für die EnEV. Beide gesetzlichen Regelungen sind im Gebäudeenergiegesetz aufgegangen. Die Vorschrift des § 8 Absatz 1 EnEG enthielt eine Grundlage für die Regelung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bei Verstößen gegen das Verfahren nach den Vollzugsverordnungen der Länder. Eine solche Vorschrift ist in das Gebäudeenergiegesetz jedoch nicht übernommen worden, so dass diese jetzt durch Landesrecht geschaffen werden muss. Inhaltlich ist die Vorschrift des § 17 Nr. 1 dem früheren § 8 Absatz 1 des EnEG nachgebildet, so dass sich in der Sache keine Änderungen ergeben.

Buchstabe b) enthält Folgeänderungen, die sich durch die Einfügung der neuen Nummer 1 ergeben. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

4.1.4. Nummer 4 (zu § 18)

Mit den Buchstaben a) und b) wird die bisherige Übergangsregelung um einen Absatz 2 erweitert. Mit der zusätzlichen Regelung wird sichergestellt, dass für die Gebäude, die nach § 111 GEG noch nach dem bisherigen Recht (EnEV und EEWärmeG) zu behandeln sind, auch das bisher geltende Vollzugsrecht weiterhin Anwendung findet.

Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Vom

Aufgrund des § 94 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), aufgrund des § 14 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 — 752-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum des Beschlusses des Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an geänderte Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes durch die Bürgerschaft] geändert wurde (BremGBl. S [einsetzen: Fundstelle des vorbezeichneten Gesetzes]) sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei der Errichtung von Gebäuden
- § 2 Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen
- § 4 Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige
- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

§ 12 Bezeichnungsführung

§ 13 Vergütung

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

§ 1

Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei der Errichtung von Gebäuden

(1) Vor der Errichtung von Gebäuden, die in den Anwendungsbereich nach § 2 des Gebäudeenergiegesetzes fallen, hat die Bauherrin oder der Bauherr von einer Person, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist, eine Dokumentation darüber erstellen zu lassen, dass die Anforderungen nach Teil 2, Abschnitt 1, 2 und 4 des Gebäudeenergiegesetzes bei dem geplanten Gebäude erfüllt werden. Satz 1 ist nicht auf Gebäude nach § 104 des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.

(2) Bei der Erstellung der Dokumentation nach Absatz 1 sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Dokumentation muss alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. In der Dokumentation ist die Person anzugeben, die diese ausgestellt hat. Die Dokumentation ist von der ausstellenden Person zu unterzeichnen. Sofern die Planung, die einer Dokumentation nach Absatz 1 zu Grunde gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von der Dokumentation nach Absatz 1 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ergeben, ist die Dokumentation nach Absatz 1 anzupassen. Die Anpassung der Dokumentation hat mindestens zu Baubeginn und mit Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden. Nach Fertigstellung des Gebäudes ist der Dokumentation nach Absatz 1 eine Kopie des Energieausweises hinzuzufügen.

§ 2

Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung

(1) Die Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung

1. des Gebäudes,
2. der Änderung von Gebäuden nach § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes, wenn unter Anwendung von § 50 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes durchgeführt wurden oder
3. des Ausbaus oder der Erweiterung nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes

vorzulegen. Die Erfüllungserklärung sowie die nach Absatz 3 beizufügenden Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF) zu übermitteln. Eine Übermittlung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Übermittlung für die zur Vorlage verpflichtete Person eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gibt auf Ihrer Internetseite eine E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Erfüllungserklärung an.

(2) Soweit eine Prüfung und Überwachung nach § 3 zu erfolgen hat, ist die Person zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigt, die mit der Prüfung und Überwachung nach § 3 beauftragt worden ist und die hierzu erforderliche Berechtigung besitzt. Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes sind Personen berechtigt, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind.

(3) Die Erfüllungserklärung ist nach den von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Mustern zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist, und von der Ausstellerin oder dem Aussteller zu unterzeichnen. Die Erfüllungserklärung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form zuzüglich einer elektronischen Kopie der unterzeichneten Erklärung im Portable Document Format (PDF) zu übergeben. Der Erfüllungserklärung sind

1. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 1 die Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese für das Bauvorhaben zu erstellen waren, und die, soweit erforderlich, nach § 1 Absatz 2 Satz 5 und 6 so angepasst wurde, dass die Angaben sich auf das fertiggestellte Bauvorhaben beziehen,
2. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 2 eine Kopie der nach § 50 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten Berechnungen für das gesamte Gebäude,
3. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 3 eine Kopie der zur Einhaltung der Anforderungen nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten

Berechnungen für die hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume und in den Fällen des § 51 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes die Berechnung zum sommerlichen Wärmeschutz sowie

4. eine Kopie des Energieausweises, soweit dieser nach § 80 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes auszustellen ist,

beizufügen, soweit diese nicht bereits einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Rahmen der Prüfung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens nach § 3 vorgelegt wurden.

(4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau überprüft die Vorlage von Erfüllungserklärungen auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden.

§ 3

Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 zu erstellen ist, vor Baubeginn eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellenden Dokumentation auf Plausibilität,
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und
3. dem Abgleich des Energieausweises mit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 sowie mit den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten nach den Nummern 1 und 2

zu beauftragen.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellende Dokumentation nach § 1 Absatz 1,
2. jeweils ein Exemplar des Lageplans nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung und der Bauzeichnungen nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung, soweit diese für die bauordnungsrechtliche Zulassung erstellt werden müssen, vor Baubeginn und
3. auf deren oder dessen Verlangen
 - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,

- b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,
- c) Belege über die Gleichwertigkeit oder die detaillierte Berechnung des Einflusses von Wärmebrücken, soweit diese bei der Bestimmung des Primärenergiebedarfs zu Grunde gelegt wurden,

zu übergeben. Sofern die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 geändert wird, hat die Bauherrin oder der Bauherr der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Die oder der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann die Inhalte und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten durch Verordnung näher bestimmen. Die oder der Sachverständige gibt die nach Satz 1 erhaltenen Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an die Bauherrin oder den Bauherrn zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann die Bauherrin oder der Bauherr abweichend von Absatz 1 eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz beurteilt werden kann. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) Stellt die oder der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und dem Energieausweis,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz

fest, stellt sie oder er die Erfüllungserklärung nach § 2 aus und übergibt diese der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form und als elektronische Kopie im Portable Document Format (PDF). Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherrn

nicht beurteilt werden kann. Die Prüfung und Überwachung der Bauausführung ist abgeschlossen, sobald die Bauherrin oder der Bauherr die Erfüllungserklärung erhalten hat.

(6) Stellt die oder der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt sie oder er diese der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Die oder der Sachverständige empfiehlt der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Die oder der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen. Führt die Bauherrin oder der Bauherr die von der oder dem Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert die oder der Sachverständige hierüber die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

(7) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann bei Bauvorhaben, bei denen

1. das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde oder
2. eine Erfüllungserklärung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorzulegen ist,

die Richtigkeit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese zu erstellen waren, sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz in Stichproben auf der Grundlage der Erfüllungserklärung und den bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden überprüfen. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei den Stichproben kann die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 4 bis 6 durchgeführt wird.

§ 4

Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen, soweit diese nicht bereits nach § 2 bei der Behörde vorgelegt wurden. Wird das Gebäude veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen der Erwerberin oder dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit eine Bauherrin oder ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist oder wird, hat sie oder er die Unterlagen nach Satz 1 der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist zuständige Behörde für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz andere Stellen benannt sind.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes und Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

§ 5

Sachkundige

(1) Als Sachkundige oder Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer

1. für das zu errichtende Gebäude

- a) nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt ist,
- b) nach § 65 Absatz 3 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt und nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist oder

2. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.

(2) Sachkundige nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

§ 6

Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a genannten Gebieteerworben haben,
2. die für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
3. über die erforderlichen Kenntnisse über das Gebäudeenergiegesetz, das einschlägige technische Regelwerk sowie die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung verfügen,
4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,

2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen,

vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine Auflistung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller absolvierten Ausbildungsschwerpunkte oder Fortbildungsmaßnahmen sowie Kopien von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme,
5. Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder andere Belege über die bisherige Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
6. eine tabellarische Übersicht über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den fünf Jahren oder einem längeren Zeitraum vor der Antragstellung

bearbeiteten Gebäude mit Anforderungen an die Einsparung von Energie oder die Nutzung erneuerbarer Energien mit Angabe der Art der Gebäude, der Gebäudeklasse nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung, der Lage, der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten, des Zeitraums der Bearbeitung sowie etwaiger Besonderheiten bei den Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien und

7. von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz oder weitergehender energetischer Standards zu mindestens drei Gebäuden aus der Liste nach Nummer 6, die überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung oder Nichtwohngebäude sein müssen.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und
2. der mündlichen Prüfung.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die antragstellende Person wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn bereits auf der Grundlage der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen festgestellt wird, dass die antragstellende Person die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 nicht erfüllt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Antrag ein Ausschussmitglied

als Berichterstatterin oder Berichterstatter. Diese oder dieser gibt gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden eine schriftliche Bewertung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 ab. Die oder der Ausschussvorsitzende legt dem Prüfungsausschuss die Antragsunterlagen, die Darlegungen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters sowie einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Zulassung der antragstellenden Person zur mündlichen Prüfung vor. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen sofern der Beschlussvorschlag nach Satz 5 einstimmig angenommen wird. Wird nicht im schriftlichen Verfahren entschieden, ist über den Beschluss eine Niederschrift in entsprechender Anwendung von Absatz 8 zu erstellen. Wird die antragstellende Person nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nummer 2 beendet. Der Beschluss über die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen und soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person schriftlich zur Prüfung ein. Die Zeit zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll einen Monat nicht unterschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sowie der Überprüfung des Umfangs der von der antragstellenden Person ausgeführten Tätigkeiten bei Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind. Sie beginnt mit einem Vortrag der antragstellenden Person über

1. deren fachlichen Werdegang,
2. die Besonderheiten der Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien bei drei von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgewählten Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind sowie
3. den Umfang der eigenen Tätigkeiten bei den Gebäuden nach Nummer 2.

Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 Minuten haben. Im Anschluss hat die antragstellende Person ihre Kenntnisse in einer Befragung durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Dauer der Prüfung soll einschließlich des Vortrags 120 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die mündliche Prüfung kann insbesondere die folgenden Gebiete der Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden zum Gegenstand haben:

1. Überprüfung der Kenntnisse über die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Gebäuden aus der Auflistung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6,
2. thermischen Hülle,
3. Primärenergiebedarf,

4. Wärmebrücken,
5. Gebäudetechnik,
6. Gebäudeausrichtung
7. sommerlicher Wärmeschutz,
8. Gebäudeenergiegesetz einschließlich des einschlägigen technischen Regelwerkes und
9. Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen.

(7) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden erfüllt.“ oder
2. „Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden nicht erfüllt.“

Das Ergebnis wird der antragstellenden Person unverzüglich mitgeteilt. Die antragstellende Person kann verlangen, dass ihr der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mit und legt dabei die Gründe für die Entscheidung dar sofern die Prüfung das Ergebnis nach Satz 2 Nummer 2 hat.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und der Entscheidung über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens.

enthalten.

(9) Antragstellende Personen, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt zwei Mal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Soweit die Prüfung oder Teile der Prüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erneut oder erstmalig durchzuführen sind, gilt dies nicht als Wiederholung der Prüfung.

§ 10

Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,

1. die ihre berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
2. die
 - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Mitglied des Vorstands, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
 - c) kraft Satzung, Statut, oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können,
3. die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem Büro nach Nummer 1 oder einem Zusammenschluss nach Nummer 2 tätig sind und in deren Dienstvertrag festgelegt ist, dass sie Ihre Aufgaben als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen frei von fachlichen Weisungen ausüben können oder
4. die als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.

(2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Dritten nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes nach § 10 Absatz 3.

(2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder

3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

(5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen, wenn

1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach Absatz 2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 12

Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ darf nur führen, wer auf Grund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen.

§ 13

Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Betrag von 1,70 % des Monatsgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Abschnitt 3

Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14

Befreiungen

Über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes entscheidet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Befreiung eine Pflicht zur Erstellung einer Dokumentation nach § 1 Absatz 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 eine Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 3 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

§15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 die erforderliche Dokumentation nicht vor der Errichtung von Gebäuden erstellen lässt,
2. eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden,
3. entgegen § 3 Absatz 1 keine Sachverständige oder keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder entgegen § 3 Absatz 3 keine Sachkundige oder keinen Sachkundigen beauftragt,
4. als Sachkundige oder Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,
5. entgegen § 2 eine Erfüllungserklärung und die jeweils beizufügenden Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der zuständigen Behörde vorlegt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 oder 3 eine Erfüllungserklärung für ein Bauvorhaben ausstellt, ohne hierzu berechtigt zu sein,

7. eine Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ausstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
2. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
3. die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 108 des Gebäudeenergiegesetzes ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Auf Vorhaben, bei denen nach § 111 des Gebäudeenergiegesetzes die Bestimmungen der mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, findet die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 – 752 — d-2) weiterhin Anwendung.

(2) Auf Vorhaben, bei denen nach dem 2. November 2020 und vor dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet und mit der Bauausführung begonnen worden ist, oder, soweit ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist, finden die §§ 1 und 3 keine Anwendung. Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung für Vorhaben nach Satz 1 sind die Personen berechtigt, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Baubeginn nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 für das jeweilige Vorhaben hätten beauftragt werden können, sofern diese Verordnung zu diesem Zeitpunkt bereits gegolten hätte. Die Erfüllungserklärung ist bei Bauvorhaben nach Satz 1, die am **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** bereits abgeschlossen waren, der in § 2 Absatz 1 genannten Behörde bis zum **[einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Monats]**, vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 — 752-d-2) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des bremischen Vollzugsrechts zum Gebäudeenergierecht des Bundes

1. Allgemeines

Die bisher in Bremen zum Energieeinsparrecht des Bundes geltenden Vollzugsverfahren sollen soweit wie möglich beibehalten werden. Die Vorschriften der bisherigen Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) können daher in weitem Umfang unverändert fortgeführt werden. In der Anlage 3 sind Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in einer Synopse aufgeführt.

Soweit die Vorschriften der Verordnung gegenüber der 2015 in Kraft getretenen Fassung der EnEV/EEWärmeGV unverändert sind, enthält diese Begründung den Text der Begründung aus dem Jahr 2015 in kursiv, soweit dieser noch aktuell ist. Soweit inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, werden diese in der Begründung in nichtkursiver Schrift dargestellt.

Anlässlich der Anpassung an das geänderte Bundesrecht wird im Wortlaut der Verordnung durchgängig die weibliche Form ergänzt. Hierauf wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften nicht eingegangen.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit der Durchführungsverordnung zum GEG werden die Regelungen zum Vollzug des Energieeinsparrechts im Land Bremen an die durch das GEG geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach dem GEG eingeführten Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude und bestimmte Änderungen von bestehenden Gebäuden. Waren die Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude den Ländern nach der EnEV noch vollständig überlassen, wurde mit dem GEG die Erfüllungserklärung eingeführt, die für jedes zu errichtende Gebäude und für bestimmte Änderungsvorhaben den zuständigen Behörden nach Baufertigstellung vorgelegt werden muss. Den Ländern obliegt es, die zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigten Personen zu bestimmen sowie die mit der Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen festzulegen. Diese bundesweite Regelung ist kompatibel mit der nach dem bisherigen bremischen Vollzugsrecht vorgesehenen Bescheinigung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen. Im Grundsatz ersetzt die Erfüllungserklärung die bisherige Bescheinigung als Nachweisinstrument.

Die neuen bundesrechtlichen Vollzugsregelungen beziehen auch die Regelungsgegenstände ein, die bisher im EEWärmeG des Bundes enthalten waren. Gesonderte Vollzugsregelungen zum Regelungsbereich des ehemaligen EEWärmeG, die in Bremen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs teilweise abweichend vom Bundesrecht geregelt waren, sind deshalb nicht mehr erforderlich.

3. Kosten

Die mit dem Gebäudeenergiegesetz 2020 bundesrechtlich eingeführte Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Erfüllungserklärung bei jedem zu errichtenden Gebäude führt zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Bauherren und Bauherrinnen sowie bei den Vollzugsbehörden. Bisher bestand nach dem bremischen Vollzugsrecht zur EnEV und zum EEWärmeG eine Vorlagepflicht von Nachweisen bei der zuständigen Behörde auf Verlangen. Obschon das bisher zur Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorschriften in etwa fünf Prozent der Fälle durchgeführte Stichprobenverfahren entfallen kann, ist nicht ausgeschlossen, dass sich durch die bundesrechtlichen Vorgaben ein im Saldo erhöhter Vollzugaufwand ergeben wird. Dieser kann derzeit noch nicht beziffert werden und wäre nicht durch die bremischen Regelungen zur Umsetzung des GEG verursacht.

Die Vorgaben für die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauvorhaben durch Sachverständige für energiesparendes Bauen und Sachkundige sowie die dafür vorzulegenden Unterlagen bleiben weitgehend unverändert, so dass sich auch der hierfür erforderliche Aufwand gegenüber dem bisher in Bremen durchgeführten Verfahren nicht ändert. Die Bestimmungen zu den mit dem Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen wurden, wie bisher, so gestaltet, dass diese für zu errichtende Gebäude nicht über die aus den von Baubeteiligten ohnehin verwendeten Berechnungsprogrammen zur Verfügung stehenden bzw. für die Baugenehmigung ohnehin zu erstellenden Unterlagen hinausgehen und für die Vorlagepflichtigen daher ohne relevanten zusätzlichen Aufwand verfügbar sind.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die daran angepassten Vorgaben zur Prüfung von Dokumentationen und Überwachung der Bauausführung. Die gegenüber den Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) erforderlichen Änderungen in den bremischen Durchführungsregelungen finden sich fast ausschließlich in diesem Abschnitt.

4.1.1. Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (zu § 1)

Die Anforderungen an die Bauherrin oder den Bauherrn zur Erstellung von Unterlagen werden den geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Verpflichtungen gehen nicht über die Unterlagen hinaus, die zur Bestimmung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz für die Baubeteiligten ohnehin erforderlich sind. Definiert werden lediglich der Inhalt und der Zeitpunkt der Erstellung sowie die Änderung der Nachweise bei Änderungen in der Planung bzw. der Bauausführung, um die Verfahrenspflichten klar zu bestimmen.

Zu Absatz 1:

Die Bauherrin oder der Bauherr werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden eine Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Teil 2, Abschnitte 1, 2 und 4 GEG von einer Person erstellen zu lassen, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist. Die materiellen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bleiben dabei unverändert. Nach der bisherigen Durchführungsverordnung war die Berechtigung der Erstellung der Unterlagen auf Sachkundige nach § 5 beschränkt. Im Gebäudeenergiegesetz wird jetzt, anders als in der Energieeinsparverordnung, auch die Berechtigung zur Erstellung von Energieausweisen für zu errichtende Gebäude geregelt. Diese Qualifikationsanforderungen sollen auch für die Erstellung der Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz Anwendung finden. Die Dokumentationen beinhalten die Darstellung von Berechnungen, die zur Erstellung des Energieausweises durchgeführt werden müssen. Die Beschränkung auf Sachkundige ist nicht mehr erforderlich, da die Dokumentation nach § 3 von Sachverständigen oder Sachkundigen geprüft wird.

Gegenüber den bisherigen Vollzugsregelungen entfällt die Erstellung einer Dokumentation vor Baubeginn für den Ausbau und die Erweiterung von Gebäuden mit einer hinzukommenden beheizten Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern und dem Einbau einer neuen Heizungsanlage. Für diese Vorhaben wird nach dem Gebäudeenergiegesetz nicht mehr die Anforderung gestellt, dass die betroffenen Außenbauteile nach den Anforderungen des Neubaus auszuführen sind. Es sind, wie bei den sonstigen Änderungen an bestehenden Gebäuden, lediglich Bauteilwerte und ggf. Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einzuhalten. Diese Vorhaben unterfallen gleichwohl der Pflicht zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach § 2.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Erstellung und Anpassung der Dokumentation nach Absatz 1 benannt. Es wird wie bisher zunächst auf die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Berechnungsunterlagen und der Methodik verwiesen. Für den Inhalt der Dokumentation bleibt es bei der bisherigen Anforderung, dass dieser für die Prüfung und Überwachung geeignet sein muss.

Satz 3 enthält unverändert eine Verpflichtung, nach der die Dokumentation bei GEG-relevanten Änderungen der Planung oder Änderungen in der Bauausführung angepasst werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ersten Planungen häufig geändert werden und sich auch im Rahmen der Bauausführung noch Änderungen ergeben. Soweit die Änderungen Relevanz für die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz besitzen, muss die Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz geändert werden, da andernfalls die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Gebäudeenergiegesetz nicht beurteilt werden kann. Um wiederholte Änderungen an den Unterlagen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird in Satz 4 eine Verpflichtung zur Anpassung der Dokumentation auf die Zeitpunkte unmittelbar vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes begrenzt.

Gemäß dem neuen Satz 4 ist der Energieausweis den Dokumentationen erst nach Fertigstellung des Gebäudes hinzuzufügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Energieausweis erst nach Fertigstellung des Gebäudes erstellt wird (§ 80 Absatz 1 Satz 2 GEG). Im Rahmen der Prüfung durch Sachverständige oder Sachkundige wird damit sichergestellt, dass der Energieausweis tatsächlich ausgestellt wird. Die Prüfung des Energieausweises kann mit nur geringem Aufwand durch Abgleich mit den Ergebnissen der Prüfung der Nachweise und der Bauüberwachung erfolgen. Eine Prüfung von Energieausweisen im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

4.1.2. Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung (zu § 2)

In § 2 werden in Ausführung der Regelungen in den §§ 92 bis 94 GEG das Verfahren zur Vorlage der Erfüllungserklärung konkretisiert, die Berechtigung zur Ausstellung von Erfüllungserklärungen und die den Erklärungen beizufügenden Unterlagen bestimmt.

Die bisher in § 2 enthaltenen Regelungen zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sind entfallen. Aufgrund der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des EEWärmeG zum GEG sind diese nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

Es werden in Absatz 1 zunächst für die Vorhaben, für die nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Erfüllungserklärung vorzulegen ist, die Vorlagefrist und die Behörde, bei der die Vorlage zu erfolgen hat, benannt. Zuständige Behörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die bereits bisher für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständig war. Die Vorlagefrist beträgt 3 Monate nach Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens.

Weiter wird festgelegt, dass die Erfüllungserklärung mit Anlagen in der Regel elektronisch vorzulegen sind und die Behörde hierfür eine Mailadresse anzugeben hat. Hierdurch wird der Vollzug bei elektronischer Aktenführung erheblich vereinfacht. Sofern eine elektronische Zusendung im Einzelfall nicht zumutbar ist, kann die Erklärung auch in Papierform übersandt werden.

Zu Absatz 2

Die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung wird für zu errichtende Gebäude in Absatz 2 festgelegt.

Sofern Sachkundige oder Sachverständige für energiesparendes Bauen baubegleitend tätig sind, sollen diese auch die Erfüllungserklärung ausstellen. Die bisherigen Vollzugsregelungen für Neubauten werden damit weitgehend beibehalten und an die Vorgaben des GEG angepasst. In den übrigen Fällen, in denen nach § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG eine Erfüllungserklärung auszustellen ist, sind Personen zur Ausstellung berechtigt, die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Dies können auch Sachkundige oder Sachverständige sein.

Zu Absatz 3

Die Erfüllungserklärung ist nach Satz 1 nach einem von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Muster zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Erfüllungserklärung ist einschließlich der Anlagen der Bauherrin oder dem Bauherrn auch als elektronische Kopie zu übergeben, damit diese der Pflicht zur elektronischen Übersendung an die Behörde nachkommen können. In der Praxis wird eine elektronische Kopie voraussichtlich häufig durch die Ausstellerinnen und Aussteller an die Behörde übersandt werden. Die Verantwortlichkeit verbleibt aber bei der Bauherrin oder dem Bauherrn, da nur diese der Behörde bekannt sind.

Sofern diese nicht bereits Sachverständigen für energiesparendes Bauen vorgelegt wurden, sind der Erfüllungserklärung für zu errichtende Gebäude die Dokumentation, die vor Baubeginn nach § 1 zu erstellen war und der Energieausweis beizufügen. Sofern eine Prüfung und Überwachung durch hoheitlich zugelassene Sachverständige erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass eine weitere behördliche Prüfung nicht erforderlich ist. In den Fällen § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG sind der Erfüllungserklärung die jeweils nach dem GEG durchzuführenden Berechnungen beizufügen.

Zu Absatz 4:

Die Erfüllungserklärung ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorzulegen. Die Einhaltung der Vorlagepflicht ist anhand der bei den unteren Bauordnungsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden vorzunehmen. Nur durch regelmäßige Informationen der unteren Bauordnungsbehörden gelangt der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Stelle die Errichtung oder Änderung von Gebäuden zur Kenntnis. Die Berechtigung der unteren Bauordnungsbehörden zur Weitergabe bestimmter Bauvorlagen ist wie bisher in der Bauvorlagenverordnung geregelt.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgelegt. Die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle von Sachverständigen für energiesparendes Bauen Sachkundige nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Erfüllungserklärung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1:

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit eine Dokumentation nach § 1 Abs. 1 erstellt werden muss. Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Dokumentation nach § 1 Abs. 1 über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen sind die Sachverständigen mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass der den Sachverständigen und Sachkundigen auch bisher bereits vorzulegende Energieausweis darauf hin abzugleichen ist, ob dieser mit der vorliegenden Dokumentation und den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeit vereinbar ist. Eine Prüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

Die bisher vorgesehene Beauftragung mit der Prüfung der Nachweise zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist nach der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes zum Gebäudeenergiegesetz durch den Bundesgesetzgeber nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

*Die Dokumentation nach § 1 Abs. 1 ist den Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in der Dokumentation bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (**Abs. 2 Nr. 1**). Der Dokumentation ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Nach **Absatz 2 Nr. 2** sind den Sachverständigen*

auf deren Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb können die Sachverständigen technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (**Abs. 2 Nr. 2 lit. a**). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn nach dem Gebäudeenergiegesetz durchzuführen, wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Die Sachverständigen können in diesen Fällen von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (**Abs. 2 Nr. 2 lit. b**). Sofern die Ausgestaltung von Wärmebrücken entsprechend eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch eine detaillierte Berechnung ermittelt wurde, sind die entsprechenden Belege den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen (**Abs. 2 Nr. 2 lit. c**).

Nach Satz 2 hat die Bauherrin oder der Bauherr der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen, die oder der mit der Prüfung und Überwachung des Bauvorhabens beauftragt ist, jeweils die aktuelle Fassung der Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz vorzulegen, sofern diese nach § 1 Absatz 2 Satz 6 geändert wurden. Die Vorlagepflicht für geänderte Dokumentationen ist erforderlich, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Prüfungstätigkeit nur auf der Grundlage aktueller Dokumentationen ausführen können.

In Satz 3 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten können in einer Rechtsverordnung des für den Vollzug zuständigen Ressorts näher bestimmt werden.

Nach Satz 4 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherrinnen oder Bauherren zurück.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, an Stelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen als Sachverständige zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Für bestimmte Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 können nach § 5 auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bestimmter Gewerke und staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit der Berechtigung, Energieausweise für das jeweilige Vorhaben auszustellen, Sachkundige sein. Sachkundige kann aber z.B. auch die ohnehin beauftragte oder angestellte Architektin

sein. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technisch ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die verpflichtende Vorlage der Erfüllungserklärung und die nach Absatz 7 Nr. 1 vorgesehenen Stichproben kann erforderlichenfalls sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherinnen oder Bauherren auf die besondere Qualifikation der Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ist es ausreichend, wenn wesentliche energie-technische Elemente überprüft werden (z.B. Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene usw.). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichproben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Die Sachverständigen sind nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird in solchen Fällen in der Regel nach Absatz 6 die zuständige Behörde zu informieren sein. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 stellt die oder der Sachverständige der Bauherrin oder dem Bauherrn die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgesehene Erfüllungserklärung aus, wenn keine erheblichen Fehler in der Dokumentation zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz, keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von der Dokumentation sowie den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgestellt wurden. Mit den in Satz zwei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler bzw. erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann z.B. die Folge fehlender oder

unvollständiger Unterlagen oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6:

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 16 Absatz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG).

Zu Absatz 7:

Die Stichprobenregelung in Absatz 7 wurde an die geänderten bundesrechtlichen Vollzugsregelungen angepasst.

Mit der Verpflichtung zur Vorlage jeder Erfüllungserklärung bei der zuständigen Behörde ist eine Stichprobenprüfung über die Beauftragung von Sachverständigen und Sachkundigen nicht mehr erforderlich. Es ist ohnehin zu überprüfen, ob die Erfüllungserklärungen vollständig eingegangen sind (siehe hierzu § 2 Absatz 4).

Die zuständige Behörde soll aber berechtigt bleiben, in Stichproben auch anlassunabhängig zur überprüfen, ob die durchgeführten Arbeiten bei der Ausstellung der Erfüllungserklärung bei zu errichtenden Gebäuden durch Sachkundige und bei den Bauvorhaben mit Erfüllungserklärungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes entsprechen. Eine verpflichtende Stichprobe für Bauvorhaben ohne Sachverständige ist nicht mehr vorgesehen. Es soll der Behörde angesichts des durch Bundesrecht geänderten Vollzugsrahmens überlassen bleiben, in welchen Bereichen Überprüfungsschwerpunkte sinnvoll zu setzen sind.

4.1.4. Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes.

Zu Absatz 1:

In **Satz 1** wird die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, die Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz fünf Jahre aufzubewahren und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen, sofern dies nicht bereits mit der Vorlage der Erfüllungserklärung geschehen ist. Aufgrund der Einführung der Erfüllungserklärung und deren Vorlage bei der zuständigen Behörde, liegen die Dokumentationen nach § 1 Absatz 1 nur in den Fällen der zuständigen Behörde nicht vor, in denen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwa-

chung der Bauausführung Sachverständige für energiesparendes Bauen beauftragt wurden (§ 2 Absatz 3 Satz 3). Sofern sich im Einzelfall der Bedarf für eine behördliche Prüfung ergibt, ist die Vorlagepflicht weiterhin erforderlich. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz im Einzelfall überprüfen können. Die **Sätze 2 und 3** enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes grundsätzlich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen, sofern nicht in der Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz etwas Abweichendes geregelt ist. Die bisherige Formulierung, nach der die Zuständigkeiten einzeln aufgezählt waren, wird damit vereinfacht. In der Sache ergibt sich keine Änderung.

Zu Absatz 3:

Die Aufgaben der Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes sowie für die Durchführung der Validitätsprüfung nach § 99 Abs. 4 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes werden auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen. Grundlage der Übertragung ist Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (zuletzt geändert durch 3. DIBt-Änderungsabkommen vom 03. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 46)). Die Aufgaben sind dem Deutschen Institut für Bautechnik in gleicher Weise bereits nach § 114 des Gebäudeenergiegesetzes vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung übertragen.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der 2. Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüfsachverständigen (MPPVO) orientiert.¹

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen können bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Zu Absatz 1:

Die Definition der Sachkundigen wurde gegenüber dem bisherigen Vollzugsrecht verändert. Über die Personen hinaus, die nach derzeitigem Recht als Sachkundige tätig werden dürfen, (bauvorlageberechtigte Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure der

¹ Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Öffentlicher Bereich“, „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

Fachrichtung „Versorgungstechnik“) erhalten nach der geänderten Vorschrift auch für das jeweilige Gebäude Bauvorlageberechtigte § 65 Abs. 3 BremLBO mit Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach § 88 GEG die Berechtigung, als Sachkundige tätig werden zu dürfen. Dies betrifft bei bestimmten kleineren Gebäuden Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die staatlich geprüften Technikerin und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau sowie die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind. Durch die zweite Anforderung, der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise, wird sichergestellt, dass eine ausreichende Qualifikation für die Sachkundigentätigkeit bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gegeben ist. Mit der Änderung soll eine Annäherung an die in Niedersachsen geltenden Regelung zum Vollzug des GEG in diesem Bereich erreicht werden.

Zu Absatz 2

Nach Abs. 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, z.B. Bautechnikerinnen und Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den von der Bauherrin oder dem Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen sollen ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüferinnen und Prüfern oder Sachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von z.B. in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie z.B. bei Prüferinnen und Prüfern üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern,

eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1:

In Nr. 1 werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständige in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Hochschulabschlüssen, die neben anderen Anforderungen zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude berechtigen. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventinnen und Absolventen früher bestehender Studiengänge.

Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach Nr. 2 die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können z.B. durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.

In Nr. 3 wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach Nr. 4 auch, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies z.B. durch von den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden sein.

Nach Nr. 5: werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist z.B., dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher

und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit besitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

Nach Nr. 6 ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherrinnen oder Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 7 knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nr. 7 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleich gestellten Staat niedergelassen sind, berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. Satz 2 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR). Nach Satz 3 Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherrinnen und Bauherren vermeiden.

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2:

*In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigefügt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach **Nr. 1** und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach **Nr. 2** kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach **Nr. 3** ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend.*

*Die in den **Nummern 4 bis 7** benannten Unterlagen dienen dazu, die Aus- und Fortbildungen sowie den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen der Antragstellerinnen und Antragsteller zu belegen.*

*Die nach **Nr. 6** von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Auflistung der von ihr oder ihm in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung bearbeiteten Gebäude dient dazu, das berufliche Tätigkeitsfeld und die dabei gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Einsparung von Energie oder die Nutzung erneuerbarer Energien aufzuzeigen. Die Frist von mindestens fünf Jahren ist dabei an der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 orientiert, wonach eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens erforderlich ist.*

*Für mindestens drei der Gebäude aus der Auflistung nach **Nr. 6** sind **nach Nr. 7** von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Energieeinsparverordnung oder eines weitergehenden Standards nachgewiesen wurde. Die Unterlagen dienen dazu, dem Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Erfahrung und Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers Einblick in Details der Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu ermöglichen. Die Unterlagen sind nicht auf Berechnungen zum Gebäudeenergiegesetz beschränkt. Besondere Erfahrungen und Kenntnisse können auch mit der Planung und Berechnung von Passivhäusern oder von Gebäuden mit Anforderungen nach der KfW-Förderung belegt werden. Die Gebäude, zu denen Detailunterlagen vorzulegen sind, müssen überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude sein. Damit wird deutlich gemacht, dass Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 allein nicht geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu belegen, die für die Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen erforderlich sind. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sind in der Regel nicht Gegenstand der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Bei diesen Gebäuden besteht nach § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, an Stelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine oder einen Sachkundigen nach § 5 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. In diesem vereinfachten Verfahren übernimmt daher in der Regel eine Architektin oder ein Architekt die Aufgaben der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen.*

*In **Satz 2** wird der zuständigen Kammer die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in **Satz 3** wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung*

nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Zu Absatz 1:

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss hat nach **Satz 1** fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (**Satz 2**). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berufen (**Satz 3**). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (**Satz 4**). Nach **Satz 5** Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (**Satz 6** Halbsatz 1). Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (z.B. Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (**Satz 6** Halbsatz 2).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Nach **Absatz 1 Satz 1** wird die Kammer verpflichtet, Antragsunterlagen nach § 7 dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der

fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können. Sie geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein.

*In **Absatz 2** wird festgelegt, dass das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss aus einer Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und einer mündlichen Prüfung besteht.*

*Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient nach dem **Absatz 3** der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern sich bereits aus den Antragsunterlagen ergibt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht erfüllt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügt. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Antragsunterlagen durch einen von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Berichterstellerin oder Berichtersteller. Der Beschluss kann, sofern er einstimmig erfolgt, im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nr. 2, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt, beendet.*

*Die mündliche Prüfung findet nach **Absatz 4** vor dem Prüfungsausschuss statt. Weiterhin werden die Ladung sowie die Frist, innerhalb derer die Prüfung stattfinden soll, geregelt. In **Absatz 5** werden das Ziel der mündlichen Prüfung sowie der Ablauf und die Dauer der Prüfung festgelegt. Die Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstrecken kann, sind nicht abschließend in **Absatz 6** genannt.*

*In **Absatz 7** werden die Ergebnisse, die die mündliche Prüfung haben kann, benannt. Weiterhin wird festgelegt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, also im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wird. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung auch die Gründe für die Entscheidung mündlich darzulegen. Schließlich wird festgelegt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mitteilt. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt werden, hat die oder der Vorsitzende gegenüber der Ingenieurkammer auch die Gründe für die Entscheidung darzulegen. Dies ist erforderlich, da die Ingenieurkammer eine Ablehnung eines Zulassungsantrags begründen muss.*

Nach **Absatz 8** ist von der mündlichen Prüfung ein Protokoll mit bestimmten Inhalten anzufertigen. Es wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Randbedingungen der Prüfung dokumentiert werden.

In **Absatz 9** ist die Regelung enthalten, nach der die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis zu zweimal wiederholt werden kann. In Satz 3 wird klargestellt, dass Prüfungen oder Prüfungselemente, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durchgeführt werden, nicht als Wiederholung gelten.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1:

Nach **Satz 1** haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software usw.) verfügen. Nach **Satz 2** sind sie an Weisungen (z.B. der Auftraggeberin oder des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In **Satz 3** werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Abs. 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre z.B. nicht gegeben, wenn die oder der Sachverständige auch an einer Gesellschaft beteiligt wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist.

In **Satz 4** werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (**Nr. 1**). Zum anderen wird in **Nummer 2** präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter **Buchstabe a** soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit einer oder eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, z.B. Ingenieurinnen oder Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten, Prüferinnen oder Prüfern oder Prüfsachverständigen unschädlich. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten.

Nach **Nummer 3** können Sachverständige für energiesparendes Bauen in Büros bzw. Zusammenschlüssen nach Nr. 1 oder 2 als Arbeitnehmer tätig sein. Sofern die abhängige Beschäftigung in einem Büro oder einem Zusammenschluss von Freiberuflern erfolgt, ist die Unabhängigkeit der so tätigen Sachverständige z.B. gegenüber wirtschaftlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Eigenverantwortlichkeit der Sachverständigen ist durch eine Regelung in dem Dienstvertrag des Sachverständigen abzusichern, nach der dieser keinen fachlichen Weisungen unterliegt.

Nach **Nummer 4** ist für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies bedeutet z.B., dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach **Satz 2** obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertrags-gesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

Zu Absatz 5:

Personen aus anderen Bundesländern oder anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, soweit sie nach 3 6 Absatz 2 Aufgaben der Sachverständigen wahrnehmen, ebenfalls den in den Abätzen 1 bis 4 genannten Grundpflichten.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1:

*Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach **Nummer 1** kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach **Nummer 2** ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach **Nummer 3** erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach **Nummer 4** zum Erlöschen der Anerkennung.*

Zu Absatz 2:

*Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach **Nummer 1** ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach **Nummer 2** ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In **Nummer 3** wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Abs. 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen naheliegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.*

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (z.B. aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei diesen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Das von den Bauherrinnen oder Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach § 13 nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz ist dabei über einen feststehenden Faktor an das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 gekoppelt. Die Regelung ist der Vergütungsregelung der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit nach § 40 Abs. 5 der Bremische Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (BremPVV) nachgebildet.

4.3. Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Befreiungen nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes geregelt.

*In **Satz 1** wird die Zuständigkeit für Befreiungsanträge der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen. Die Anträge sind nach **Satz 2** zu begründen. Nach **Satz 3** ist den Anträgen, soweit Dokumentationen nach § 1 (Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an das geplante Gebäude) erstellt werden*

*müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (**Satz 4**), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Dokumentationen nach § 1 besteht und daher nach § 3 Abs. 1 ohnehin eine Sachverständige oder ein Sachverständiger beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.*

*Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in **Satz 5** vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt, wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.*

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift wurde an die Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz angepasst. Sie enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, und nach dem Gebäudeenergiegesetz. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz zugeordnet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (**Nr. 1**), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden (**Nr. 2**), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (**Nr. 3**) und wer als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 5 tätig wird,

ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 4**). Weiterhin wird mit den Tatbeständen in den **Nummern 5 bis 7** bußgeldbewährt, eine Erfüllungserklärung

- nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vorzulegen
- auszustellen, ohne dazu berechtigt zu sein und
- auszustellen und darin unrichtige Angaben zu machen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Die Tatbestände zu den besonderen Verfahrensanforderungen zum Vollzug des ehemaligen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können entfallen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 3. Ordnungswidrig handelt danach, wer als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 1**), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Abs. 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (**Nr. 2**) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“, auch in der männlichen Form, verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 3**).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 108 des Gebäudeenergiegesetzes auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bezieht sich auf Vorhaben, die nach der Übergangsregel des § 111 des Gebäudeenergiegesetzes dem bisherigen Recht unterfallen sollen. Für diese Vorhaben wird klargestellt, dass auch die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Bremen geltenden Vollzugsvorschriften weiter anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat die Vorhaben zum Gegenstand, auf die zwar das Gebäudeenergiegesetz Anwendung findet, mit deren Ausführung aber bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde. Auf diese Vorhaben sollen die Vorschriften der §§ 1 und 3 keine Anwendung finden. Dies führt dazu, dass eine Prüfung der Nachweise zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und eine baubegleitende Bauüberwachung nicht erfolgt. Da die Zeitpunkte, zu denen diese Prüfungs- und Überwachungsaufgaben beauftragt bzw. durchgeführt werden müssen, bei diesen Vorhaben vor Inkrafttreten der Verordnung lagen, kann dies nicht verlangt werden. Gleichwohl sieht das Bundesgesetz vor, dass auch für diese Vorhaben eine Erfüllungserklärung auszustellen und bei der Behörde vorzulegen ist. Es wird deshalb festgelegt, dass hierzu die Personen berechtigt sind, die nach

dem vorgesehenen Verfahren berechtigt wären. Die beauftragten Personen haben die für die Erklärung erforderlichen Prüfungen und Überwachungen nachträglich durchzuführen, soweit dies möglich ist. Der Vorlagezeitpunkt für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossen waren, wird pauschal auf ein bestimmtes Datum, welches mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, festgelegt. Damit haben die Bauherinnen und Bauherren ausreichend Zeit, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

4.3.4. Inkrafttreten (zu § 17)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft. Das bisherige Vollzugsrecht zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Änderungssynopse von EnEV/EEWärmeGV zur GEGV

Es sind nur die geänderten Vorschriftenteile aufgeführt.
Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die die geschlechtergerechte Ansprache betreffen, sind nicht aufgeführt.

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) vom 08. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546)	Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen in der Fassung vom 25. Mai 2022
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei der Errichtung von Gebäuden</p>
<p>(1) ¹Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an <ol style="list-style-type: none"> a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung, b) den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung, c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und 2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung erfüllt werden. ²Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung. <p>(2) ¹Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat</p>	<p>(1) ¹Vor der Errichtung von Gebäuden, die in den Anwendungsbereich nach § 2 des Gebäudeenergiegesetzes fallen, hat die Bauherrin oder der Bauherr von einer Person, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist, eine Dokumentation darüber erstellen zu lassen, dass die Anforderungen nach Teil 2, Abschnitt 1, 2 und 4 des Gebäudeenergiegesetzes bei dem geplanten Gebäude erfüllt werden. ²Satz 1 ist nicht auf Gebäude nach § 104 des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.</p> <p><i>Absatz 2 wurde gestrichen.</i></p>

der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an

- a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
- b) die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
- c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. ²Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) ¹Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. ¹Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. ²Der Aussteller ist anzugeben. ³Er hat die Nachweise zu unterzeichnen. ⁴Sofern die Planung, die einem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 zu Grunde gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von dem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung ergeben, ist der Nachweis nach Satz 1 einschließlich des Energieausweises anzupassen. ⁵Die Anpassung der Nachweise hat mindestens zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden.

(2) ¹Bei der Erstellung der Dokumentation nach den Absatz 1 sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. ²Die Dokumentation muss alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. ³In der Dokumentation ist die Person anzugeben, die diese ausgestellt hat. ⁴Die Dokumentation ist von der ausstellenden Person zu unterzeichnen. ⁵Sofern die Planung, die einer Dokumentation nach Absatz 1 zu Grunde gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von der Dokumentation nach Absatz 1 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ergeben, ist die Dokumentation nach Absatz 1 anzupassen. ⁶Die Anpassung der Dokumentation hat mindestens zu Baubeginn und mit Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden. ⁷Nach Fertigstellung des Gebäudes ist der Dokumentation nach Absatz 1 eine Kopie des Energieausweises hinzuzufügen.

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung</p>
<p>(1) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage¹ zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu erbringen. ²Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.</p> <p>(2) ¹Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. ²Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. ³Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen</p>	<p>(1) ¹Die Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Gebäudes, 2. der Änderung von Gebäuden nach § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes, wenn unter Anwendung von § 50 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes durchgeführt wurden oder 3. des Ausbaus oder der Erweiterung nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes <p>vorzulegen. ²Die Erfüllungserklärung sowie die nach Absatz 3 beizufügenden Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF) zu übermitteln. ³Eine Übermittlung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Übermittlung für die zur Vorlage verpflichtete Person eine unbillige Härte bedeuten würde. ⁴Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gibt auf Ihrer Internetseite eine E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Erfüllungserklärung an.</p> <p>(2) ¹Soweit eine Prüfung und Überwachung nach § 3 zu erfolgen hat, ist die Person zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigt, die mit der Prüfung und Überwachung nach § 3 beauftragt worden ist und die hierzu erforderliche Berechtigung besitzt. ²Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes sind Personen berechtigt, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind.</p>

¹ Mit den inhaltlichen Änderungen von § 2 entfällt die zugehörige „Anlage (zu § 2 Absatz 1)“ der EnEV/EEWärmeGV.

nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) ¹Werden Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerba-

(3) ¹Die Erfüllungserklärung ist nach den von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Mustern zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist, und von der Ausstellerin oder dem Aussteller zu unterzeichnen. ²Die Erfüllungserklärung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form zuzüglich einer elektronischen Kopie der unterzeichneten Erklärung im Portable Document Format (PDF) zu übergeben. Der Erfüllungserklärung sind

1. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 1 die Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese für das Bauvorhaben zu erstellen waren, und die, soweit erforderlich, nach § 1 Absatz 2 Satz 5 und 6 so angepasst wurde, dass die Angaben sich auf das fertiggestellte Bauvorhaben beziehen,
2. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 2 eine Kopie der nach § 50 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten Berechnungen für das gesamte Gebäude,
3. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 3 eine Kopie der zur Einhaltung der Anforderungen nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten Berechnungen für die hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume und in den Fällen des § 51 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes die Berechnung zum sommerlichen Wärmeschutz sowie
4. eine Kopie des Energieausweises, soweit dieser nach § 80 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes auszustellen ist,

beizufügen, soweit diese nicht bereits einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Rahmen der Prüfung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens nach § 3 vorgelegt wurden.

(4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau überprüft die Vorlage von Erfüllungserklärungen auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden.

re-Energien-Wärmegegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) ¹Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. ²Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorzulegen.

Absatz 5 wurde gestrichen.

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Prüfung und Überwachung der Bauausführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Prüfung und Überwachung der Bauausführung</p>
<p>(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität, 2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie 3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz <p>zu beauftragen</p> <p>(2) ¹Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn, 2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und 	<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 zu erstellen ist, vor Baubeginn eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfung der für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellenden Dokumentation auf Plausibilität, <p style="text-align: center;"><i>Nummer 2 wurde gestrichen.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und 3. dem Abgleich des Energieausweises mit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 sowie mit den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 <p>zu beauftragen.</p> <p>(2) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellende Dokumentation nach § 1 Absatz 1, <p style="text-align: center;"><i>Nummer 2 wurde gestrichen.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. jeweils ein Exemplar des Lageplans nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung und der Bauzeichnungen nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung, soweit diese für die bauordnungsrechtliche Zulassung erstellt werden müssen, vor Baubeginn und

3. auf dessen Verlangen

- a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
- b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben.² Sofern die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 geändert werden, hat der Bauherr dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen.³ Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß.⁴ Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) ¹Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nach § 2 sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen.² Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

3. auf deren oder dessen Verlangen

- a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
- b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,
- c) Belege über die Gleichwertigkeit oder die detaillierte Berechnung des Einflusses von Wärmebrücken, soweit diese bei der Bestimmung des Primärenergiebedarfs zu Grunde gelegt wurden,

zu übergeben.² Sofern die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 geändert wird, hat die Bauherrin oder der Bauherr der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen.³ Die oder der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß.⁴ Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann die Inhalte und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten durch Verordnung näher bestimmen.⁵ Die oder der Sachverständige gibt die nach Satz 1 erhaltenen Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an die Bauherrin oder den Bauherren zurück.

(3) ¹Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann die Bauherrin oder der Bauherr abweichend von Absatz 1 eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 beauftragen.² Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

³Verfährt der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: „Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes beauftragt“. ⁴Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. ²Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. ³Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) ¹Stellt der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

fest, stellt er dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung aus. ²Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten

(4) ¹Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. ²Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz beurteilt werden kann. ³Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) ¹Stellt die oder der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und dem Energieausweis,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz

fest, stellt sie oder er die Erfüllungserklärung nach § 2 aus und übergibt diese der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form und als elektronische Kopie im Portable Document Format (PDF). ²Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz an das

durch den Bauherrn nicht beurteilt werden kann.

(6) ¹Stellt der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt er diese dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit.

²Der Sachverständige empfiehlt dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist.

³Der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen und stellt dem Bauherrn eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 aus, sofern keine erheblichen Fehler und Abweichungen verblieben sind.

⁴Führt der Bauherr die vom Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert der Sachverständige hierüber den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

- (7) ¹Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr überprüft
1. die Beauftragung von Sachverständigen nach Absatz 1,
 2. die Beauftragung eines Sachkundigen nach Absatz 3,
 3. bei Gebäuden, bei denen das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde, die Richtigkeit der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 und der jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweise sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2, den jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweisen und den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherrn nicht beurteilt werden kann. ³Die Prüfung und Überwachung der Bauausführung ist abgeschlossen, sobald die Bauherrin oder der Bauherr die Erfüllungserklärung erhalten hat.

(6) ¹Stellt die oder der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt sie oder er diese der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit.

²Die oder der Sachverständige empfiehlt der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist.

³Die oder der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen.

⁴Führt die Bauherrin oder der Bauherr die von der oder dem Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert die oder der Sachverständige hierüber die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

(7) ¹Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann bei Bauvorhaben, bei denen

1. das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde oder
2. eine Erfüllungserklärung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorzulegen ist,

<p>in geeigneten Stichproben auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden. ²Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei Stichproben nach Satz 1 Nummer 3 kann der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe nach dem in den Absätzen 2 und 4 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.</p>	<p>die Richtigkeit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese zu erstellen waren, sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energie-technische Ausrüstungen entsprechend der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz in Stichproben auf der Grundlage der Erfüllungserklärung und den bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden überprüfen. ²Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei den Stichproben kann die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 4 bis 6 durchgeführt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz</p>
<p>(1) ¹Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2, 2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und 3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1 <p>innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. ²Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. ²Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.</p> <p>(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständige Behörde für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlage <ol style="list-style-type: none"> a) der Unternehmererklärung nach § 26a Absatz 2 Satz 3 der Ener- 	<p>(1) ¹Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen, soweit diese nicht bereits nach § 2 bei der Behörde vorgelegt wurden. ²Wird das Gebäude veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen der Erwerberin oder dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. ³Soweit eine Bauherrin oder ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist oder wird, hat sie oder er die Unterlagen nach Satz 1 der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.</p> <p>(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist zuständige Behörde für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz andere Stellen benannt sind.</p>

<p>gieeinsparverordnung,</p> <p>b) des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 4 der Energieeinsparverordnung und</p> <p>c) des Berichts über die energetische Inspektion von Klimaanlage nach § 12 Absatz 7 der Energieeinsparverordnung,</p> <p>2. die Entgegennahme von Unterrichtungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister über nicht erfüllte Nachrüstpflichten nach § 26 b Absatz 3 Satz 2 der Energieeinsparverordnung,</p> <p>3. die Durchführung von Stichproben bei Inspektionsberichten über Klimaanlage und Energieausweise nach § 26 d Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (Kontrollstelle) soweit nach § 30 der Energieeinsparverordnung nicht die Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik besteht.</p>	<p>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes und Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sachkundige</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sachkundige</p>
<p>(1) Als Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer</p> <p>1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,</p> <p>2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlagenberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; oder</p>	<p>(1) Als Sachkundige oder Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer</p> <p>1. für das zu errichtende Gebäude</p> <p>a) nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt ist,</p> <p>b) nach § 65 Absatz 3 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt und nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist oder</p> <p><i>Nummer 2 wurde gestrichen.</i></p>

<p>3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.</p>	<p>2. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.</p>
<p><i>Die Änderungen in den §§ 5 Abs. 2 bis 13 sind Redaktionell oder betreffen die geschlechtergerechte Ansprache und werden zum Zwecke der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Befreiungen</p>
<p>¹Über einen Antrag auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung, 2. Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung wegen einer unbilligen Härte oder 3. Erteilung einer Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes <p>entscheidet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Sofern im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung eine Pflicht zur Erstellung von Nachweisen nach § 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 eine Bescheinigung eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. ⁴Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Ausnahme- und Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. ⁵Die beantragte Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 3 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.</p>	<p>¹Über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes entscheidet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Sofern im Zusammenhang mit der Befreiung eine Pflicht zur Erstellung einer Dokumentation nach § 1 Absatz 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 eine Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. ⁴Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. ⁵Die beantragte Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 3 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 die erforderlichen Nachweise nicht vor der Errichtung von Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden erstellen lässt, 2. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung eingehalten werden, 3. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen beauftragt, 4. als Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein, <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, 2. entgegen Nummer II.2. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder 	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 Absatz 1 die erforderliche Dokumentation nicht vor der Errichtung von Gebäuden erstellen lässt, 2. eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden, 3. entgegen § 3 Absatz 1 keine Sachverständige oder keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder entgegen § 3 Absatz 3 keine Sachkundige oder keinen Sachkundigen beauftragt, 4. als Sachkundige oder Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein, 5. entgegen § 2 eine Erfüllungserklärung und die jeweils beizufügenden Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der zuständigen Behörde vorlegt, 6. entgegen § 2 Absatz 2 oder 3 eine Erfüllungserklärung für ein Bauvorhaben ausstellt, ohne hierzu berechtigt zu sein, 7. eine Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ausstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden. <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p><i>Die Nummern 1 bis 3 wurden gestrichen.</i></p>

<p>Buchstabe b der Anlage einen Nachweis nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,</p> <p>3. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder § 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingehalten werden,</p> <p>4. als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,</p> <p>5. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder</p> <p>6. die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.</p>	<p>1. als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,</p> <p>2. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder</p> <p>3. die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsregelungen</p>
<p>(1) ¹Auf Vorhaben, bei denen vor dem 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder, sofern ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist, werden, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung verfährt</p> <p>1. die §§ 1 bis 3 und 10 Nummer. 1, 2, 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) an Stelle der §§ 1, 2, 4 Absatz 1, §§ 5 und 15 Absatz 1 und 2 und</p> <p>2. der § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an Stelle des § 2</p> <p>angewendet. ²Im Rahmen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p>	<p>(1) Auf Vorhaben, bei denen nach § 111 des Gebäudeenergiegesetzes die Bestimmungen der mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, findet die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 – 752 — d-2) weiterhin Anwendung.</p>

<p>(2) ¹Bis zum 31. Dezember 2016 sind Personen, die am 29. Dezember 2010 die Aufgaben eines Prüfsachverständigen für Baustatik auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung im Land Bremen wahrnehmen dürfen und für deren Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik auch eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wärmeschutzes Voraussetzung waren, berechtigt, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. ²Aufträge, die vor dem 31. Dezember 2016 erteilt wurden, können zu Ende geführt werden.</p>	<p>(2) ¹Auf Vorhaben, bei denen nach dem 2. November 2020 und vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet und mit der Bauausführung begonnen worden ist, oder, soweit ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist, finden die §§ 1 und 3 keine Anwendung. ²Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung für Vorhaben nach Satz 1 sind die Personen berechtigt, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Baubeginn nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 für das jeweilige Vorhaben hätten beauftragt werden können, sofern diese Verordnung zu diesem Zeitpunkt bereits gegolten hätte. ³Die Erfüllungserklärung ist bei Bauvorhaben nach Satz 1, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits abgeschlossen waren, der in § 2 Absatz 1 genannten Behörde bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Monats], vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 — 752-d-2) außer Kraft.</p>

Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung

1 Beteiligte Institutionen

Zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. In der Anhörung haben die nachfolgend benannten Institutionen Stellung genommen:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.,
- BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.,
- Büro für Tragwerk und Bauphysik,
- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.,
- Immobilien Bremen AöR,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Schornsteinfeger Landesinnungsverband Bremen,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.,
- Verein der Techniker e.V.

Weiterhin wurde der Entwurf mit

- der Senatorin für Justiz und Verfassung,
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Magistratskanzlei sowie
- der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)

abgestimmt.

2 Änderung des Verordnungsentwurfs

Im Nachgang zur Anhörung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Änderungen am Entwurf vorgenommen worden.

§ 1 Abs. 1 Satz 1:

Zur Ausstellung der Dokumentation über die Vereinbarkeit des geplanten Gebäudes mit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind Personen berechtigt, die für das jeweilige Gebäude nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes einen Energieausweis ausstellen dürfen. Die bisher im Entwurf enthaltene Beschränkung auf Sachkundige nach § 5 des Entwurfs wurde erweitert.

§ 2:

Die Regelungen zur Vorlage einer Erfüllungserklärung für Gebäude nach § 104 des Gebäudeenergiegesetzes (kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen) wurden gestrichen und der Paragraph insgesamt gestrafft. In Folge dessen ist auch keine Regelung mehr dazu erforderlich, welche Unterlagen der Erfüllungserklärung bei im Hinblick auf die Einhaltung von Bauteilwerten erforderlich ist. Für die Gebäude nach § 104 des Gebäudeenergiegesetzes wird

keine Pflicht zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz mehr gesehen.

§ 5 Abs. 1:

Die Qualifikationsanforderungen für Sachkundige wurde in Annäherung an die entsprechenden niedersächsischen Regelungen dahingehend verändert, dass der Kreis der berechtigten Personen geringfügig erweitert wurde. Durch die Bezugnahme auf bestimmte bauvorlageberechtigte Personen nach § 65 der Bremischen Landesbauordnung sind auch Handwerksmeister und –meisterinnen im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung und sofern sie nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt sind, Energieausweise auszustellen, berechtigt, als Sachkundige tätig zu werden.

Weitere Detailänderungen sind in der den nachfolgenden Ausführungen zu den jeweiligen Stellungnahmen dargestellt.

3 Stellungnahmen von Kammern, Innungen und Verbänden

Nachfolgend werden die jeweils eingegangenen Stellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge der Institutionen zusammengefasst dargestellt und die entsprechende Position der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie gegebenenfalls die aus Anlass der Stellungnahme vorgenommenen Änderungen des Verordnungs- und des Gesetzentwurfs dargestellt und begründet.

3.1 Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen, Ingenieurskammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurskammer der Freien Hansestadt Bremen haben eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt.

Die Kammern nehmen zu einer Reihe von Einzelvorschriften des Verordnungsentwurfs Stellung.

Zu § 1:

Es fehle eine Definition des Niedrigstenergiegebäudes. Mit Aufnahme einer solchen Definition würde das Landesrecht unter anderem den sommerlichen Wärmeschutz, Wärmebrücken, Dichtheit und den Mindestwärmeschutz berücksichtigen. Ebenfalls fehle die Dokumentation des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 14 GEG. Der bundeseinheitliche Bezug auf die DIN 4108-2:2013 in § 14 GEG solle durch den Entwurf landesrechtlich auf die aktuelle Fassung des DIN-Bezuges erweitert werden, sofern das Ergebnis hinsichtlich der Einsparung von Energie im Vergleich nicht ungünstiger ausfalle. Weiterhin sei eine geplante Kühlung zum sommerlichen Wärmeschutz gem. § 14 Abs. 4 GEG hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Da im GEG die erforderlichen Unterlagen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht geregelt seien, wird vorgeschlagen, in Fällen der Erforderlichkeit eines Nachweises zur Wirtschaftlichkeit auf die Anlage 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz abzustellen.

Position SKUMS:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs des Niedrigstenergiegebäudes in § 3 Absatz 1 Nr. 25 GEG erfolgt. Eine erneute Definition in der Vollzugsverordnung des Landes ist nicht erforderlich. Es wird in § 1 Abs. 1 des Entwurfs auf die Anforderungen in Teil 1,

Abschnitte 1, 2 und 4 des GEG Bezug genommen. Damit sind sämtliche Anforderungen des GEG an die Errichtung von Gebäuden erfasst.

Weiterhin ergibt sich die Einhaltung der Vorgaben des GEG zur Berechnungsmethode und zur Methodik aus § 1 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs. Dies schließt den sommerlichen Wärmeschutz und die in § 14 GEG genannten Anforderungen zur Simulationsrechnung ein. Inhaltliche Vorgaben zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die der Bundesgesetzgeber nicht festgelegt hat, dürfen von den Ländern nicht gefordert werden. Hier ist im Vollzug zu klären, welches Vorgehen fachlich anerkannt werden kann. Eine Änderung der im Bundesgesetz vorgesehenen DIN-Bezüge ist im Landesrecht nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Berechnungen bundesweit einheitlich erfolgen sollen.

Zu § 1 Abs. 2:

Der in § 1 Abs. 2 enthaltene DIN-Bezug zum Beiblatt 3 der DIN 18599 sei in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nicht gelistet. Das Beiblatt sei nach seinem Erscheinen ersatzlos zurückgezogen worden. Es wird bemängelt, dass ohne einen korrekten DIN-Bezug keine Rechtssicherheit für den Anwender bestünde.

Position SKUMS:

Das Beiblatt 3 zur DIN 18599 wurde als Vornorm im September 2021 veröffentlicht. Allerdings haben Recherchen ergeben, dass aktuell noch keine ausreichende Implementierung des Beiblattes 3 in den gängigen zur Berechnung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz verwendeten Softwareangeboten gegeben ist. Die Ausgabe einer Dokumentation nach dem Beiblatt 3 ist in der Praxis noch nicht möglich. Der Bezug zum Beiblatt 3 wird daher gestrichen und es bleibt bei der bisherigen Formulierung. Es werden demnach wie bisher geeignete, aber nicht standardisierte Wärmeschutzberechnungen erstellt.

Zu § 2 Abs. 1:

Allgemein wird zur der verpflichtenden Vorlage der Erfüllungserklärung nach § 2 Abs. 1 in Frage gestellt, inwieweit deren Einreichungen im behördlichen Vollzug kontrolliert bzw. überwacht wird. Es wird angeregt, anonymisierte Daten zu den Einreichungsquoten öffentlich zugänglich bereitzustellen. Hinsichtlich Ziffer 3 sei nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage eine Erfüllungserklärung für kleine Gebäude und Gebäude mit Raumzellen auszustellen sei, § 1 Abs. 1 stehe hier entgegen. Der Bezug zu § 48 Absatz 1 GEG unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 erfordere eine Anpassung, da § 48 GEG über keine Absätze verfüge. Weiterhin solle die Ausstellungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 insoweit erweitert werden, dass bei Sanierungen entsprechend § 50 GEG Unternehmer und Sachkundige berechtigt werden. Derartige Gebäudesanierungen seien umfassende Modernisierungen, weshalb diese Fälle analog zu Neubaumaßnahmen durch Sachverständige geprüft werden sollen.

Position SKUMS:

Die nach dem GEG vorgesehene vollständige Vorlage von Erfüllungserklärungen kann anhand der von der Bauordnungsbehörde zur Verfügung zu stellenden Daten über Baugenehmigungen und andere Formen der Zulassung der Errichtung von Gebäuden überprüft werden. Die Behörde ist verpflichtet, die Vorlage der Erfüllungserklärung in jedem einzelnen Fall zu verlangen, sofern der Vorlagepflicht nicht nachgekommen wird. Die Pflicht zur Vorlage einer Erfüllungserklärung für kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen nach § 104 GEG wurde gestrichen. Die erneute Überprüfung der §§ 92 und 93 GEG sowie der

inzwischen in Kraft getretenen niedersächsischen Regelung (NDVO-GEG) hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Erfüllungserklärung für Gebäude nach § 104 GEG nicht vorgesehen ist. Die Anregung zur Anpassung des Bezuges zu § 48 GEG in § 2 Abs. 1 Nr. 4 wurde aufgenommen und die Angabe im Entwurf in „§ 48 Satz 1“ geändert. Bei der Änderung von Außenbauteilen ist die Durchführung einer Berechnung nach § 50 GEG auch bei umfassenden Sanierungen nicht vorgegeben. In den bisherigen Vollzugsregelungen zur EnEV war für Änderungen von Gebäuden kein Vollzug durch Sachverständige vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Bereitstellung eines Musters für die Erfüllungserklärung wird hinsichtlich § 2 Abs. 2 als erforderlich angesehen. Es wird zudem angeregt, analog zum Prüfwesen in der Statik und dem Brandschutz, zu prüfen, inwieweit eine digitale Prüfung und Dokumentenübergaben rechtsbindend stattfinden kann und die Prüfung von Unterlagen nach der GEGV durch eine einheitliche Farbe in Prüfeintragungen und mit Prüfstempel zu vollziehen.

Position SKUMS:

Nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs sind die von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Muster zu verwenden. Die Muster für die Erfüllungserklärung sind mit Bedacht nicht in die Verordnung aufgenommen worden, um bei fachlich notwendigen Änderungen schneller reagieren zu können. Die Vorgaben zu den erforderlichen Inhalten sind in der Verordnung geregelt. Eine Festlegung von Bearbeitungsvermerken ist nach bisherigem Recht nicht vorgesehen und soll auch in Zukunft nicht erfolgen. Die von Sachverständigen für energiesparendes Bauen geprüften Unterlagen stellen für sich genommen keine Nachweise dar.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Ausstellungsberechtigung für die Erfüllungserklärung nach § 2 Abs. 3 sei zu umfassend, so dass sich Fragen der fachlichen Überwachung, der Qualitätssicherung und der Überprüfung von möglichen Ordnungswidrigkeiten ergeben würden. Ferner sei die Systematik des Entwurfs von § 2 Abs. 3 mit einer doppelten Nummerierung problematisch. Hinsichtlich § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 seien die Mindestanforderungen zur geforderten Auflistung für die Dokumentation nicht definiert und eine Informationstiefe bei einer solchen Prüfung sowie einer Prüfung nach § 51 (sommerlicher Wärmeschutz) demnach nicht eindeutig. Die Qualität dieser Prüfungen auch nach § 14 Absätze 3 und 4 GEG bleibe unklar. Erforderlich sei es zudem auf die §§ 52 bis 56 GEG einzugehen. Gesamtheitlich wird zu § 2 angeregt, dass die Ausstellungsberechtigung zur Erfüllungserklärung gem. § 48 GEG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 GEG ausschließlich den Sachverständigen obliegen solle. Schließlich solle eine Prüfung bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude nach § 27 GEG durch denselben Sachverständigen erfolgen.

Position SKUMS:

Die Vollzugaufgaben von Sachverständigen für energiesparendes Bauen und von Sachkundigen war nach bisherigem Recht auf die Errichtung von Gebäuden beschränkt. Bei der Änderung von Gebäuden oblag der Vollzug nur insoweit den Sachverständigen und Sachkundigen, soweit bei dem Ausbau und der Erweiterung von bestehenden Gebäuden Neubauanforderungen einzuhalten waren. Bei Bestandsgebäuden soll im Hinblick auf die durch eine Anwendung des Vier-Augen-Prinzips entstehenden zusätzlichen Kosten keine höheren Vollzugsanforderungen gestellt werden als bisher. Weiter ist zu berücksichtigen, dass

für die Änderung von Gebäuden in der Regel keine Berechnung des ganzen Gebäudes erforderlich ist. Auch für den Ausbau oder die Erweiterung von Gebäuden hat der Bundesgesetzgeber mit dem GEG auf eine Berechnung für den hinzukommenden Gebäudeteil weitgehend verzichtet. Sofern eine Berechnung für das gesamte Gebäude bei der Sanierung und/oder der Erweiterung und dem Ausbau im Rahmen des Nachweises von Förderanforderungen (Effizienzhäuser) erforderlich ist, ist ein Vollzugsverfahren über die Förderprogramme einzuhalten. Die Berechtigung zur Ausstellung von Erfüllungserklärungen im Bereich der Bestandsgebäude wurde auch zur Angleichung der niedersächsischen Regelung auf Personen beschränkt, die zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 GEG berechtigt sind.

Die Nummerierung der Absätze und innerhalb der Absätze wurde im Zuge der Kürzung und Straffung des Paragraphen geändert.

Da die Vorlage einer Erfüllungserklärung für Gebäude nach § 104 GEG gestrichen wurde, ist auch die zusätzlich beizufügende Liste mit Bauteilwerten entfallen. Die Anforderungen an die Berechnung des sommerlichen Wärmeschutzes ergeben sich aus § 14 GEG. Für die Nutzung erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden nach den §§ 52 bis 55 GEG ist bundesrechtlich keine Erfüllungserklärung vorgesehen.

Die Ausstellungsberechtigung für die Erfüllungserklärung bei Änderungen nach § 48 GEG auf der Grundlage von Berechnungen für das gesamte Gebäude nach § 50 GEG soll nicht den Sachverständigen obliegen. Diese Prüfungs- und Überwachungsaufgabe war auch nach bisherigem Recht nicht für die Sachverständigen vorgesehen. Diese Berechnungen werden angestellt, sofern im Einzelfall von den bei Änderungen ansonsten einzuhaltenden Bauteilwerten abgewichen werden soll. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es sich regelmäßig um komplexe Änderungen handelt. Der mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundene Mehraufwand wäre daher nicht gerechtfertigt.

In dem angesprochenen § 27 GEG wird weiterhin lediglich festgelegt, wie bei der Ermittlung des Primärenergiebedarfs mit Heizungen umzugehen ist, die mehrere Gebäude versorgen. Die gesetzlichen Anforderungen sind dabei von jedem einzelnen Gebäude einzuhalten. Die Regelung kommt auch zum Tragen, wenn ein Gebäude an eine bereits bestehende Heizungsanlage angeschlossen wird. Es ist deshalb nicht erforderlich besondere Vorgaben zur Beauftragung von Sachverständigen bzw. Sachkundigen zu machen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3:

Bezüglich § 3 Abs. 1 Nummer 3 sei nicht erkennbar, warum Sachverständige eine Abgleichung mit den Energieausweise vornehmen solle, aus denen sich unmittelbar Haftungsfragen ergeben würden, die zu Ablehnung von Prüfaufträgen führen könnten.

Position SKUMS:

Der Abgleich des Energieausweises mit der Dokumentation und den Ergebnissen der Überwachungstätigkeit ist an dieser Stelle ein sehr geringer Mehraufwand, weil die inhaltlichen Prüfungen bereits erfolgt sind. Haftungsfragen werden nicht gesehen, weil nicht die Sachverständigen bzw. Sachkundigen die Aussteller der Ausweise sind und die Prüfung nach den Anforderungen der Durchführungsverordnung zu erfolgen hat (Plausibilität, Stichproben). Hintergrund der Regelung ist, dass eine erneute Prüfung der Energieausweise im Rahmen der Prüfung der Kontrollstellen dann nicht mehr erfolgen muss und damit erheblicher Aufwand vermieden werden kann (Siehe § 99 Absatz 4 Satz 2 GEB). Eine vergleichbare Vorschrift findet

sich z.B. auch in der Durchführungsverordnung Nordrhein-Westfalens (siehe § 2 Absatz 3 Satz 2 GEG-UVO).

Zu § 3 Abs. 2:

Da die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau künftig die Inhalte und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten der Sachverständigen durch Verordnung bestimmen könne, sei hinsichtlich § 3 Abs. 2 Nr. 3 eine enge Einbindung der Sachverständigen hiernach erforderlich, insbesondere da Festsetzungen in Prüftiefe und Prüfumfang direkten Einfluss auf Haftung und Vergütung (vgl. § 13 GEGV) nehme.

Position SKUMS:

Die angesprochene Verordnungsermächtigung ist in § 3 Absatz 2 Satz 4 enthalten. Die Anhörung der von der Regelung betroffenen Kammern und Verbände ist üblich und wird hinsichtlich der Sachverständigen für energiesparendes Bauen in der Sache auch als unverzichtbar eingeschätzt.

Zu § 3 Abs. 5:

Zu § 3 Abs. 5 Nr. 3 solle ergänzt werden: „... weiteren Anforderungen *gemäß §§ 7, 11 – 14 Absatz 1 GEG*.“ Weiterhin solle § 3 Abs. 5 Satz 3 aufgrund der damit verbundenen inhaltlichen Bedeutung zur Überwachung der Bauausführung als eigener Absatz des § 3 festgeschrieben werden.

Position SKUMS:

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 5 Nr. 3 wurde nicht übernommen, da damit eine Einschränkung der zu berücksichtigenden Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz verbunden wäre. Beispielsweise ist nach den §§ 15 bis 19 GEG die einheitliche Berechnung bei aneinandergereihter Bebauung zulässig. Um Missverständnisse hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anforderungen auszuschließen, ist der Verweis auf die Nennung der Abschnitte des GEG beschränkt worden.

Im Interesse, eine noch weitere Zergliederung der Verordnung zu vermeiden, soll Satz 3 in Absatz 5 nicht als eigener Absatz ausgeführt werden. Absatz 5 hat inhaltlich den Abschluss der Prüfung und Überwachung zum Gegenstand und steht insofern in dem für die angesprochene Regelung passenden Zusammenhang.

Zu § 3 Abs. 7:

Soweit die senatorische Behörde Sachverständige im Rahmen der Stichprobenkontrolle beauftragt, solle die Beauftragung nach dem Zufallsprinzip erfolgen oder derart, dass alle Sachverständigen gleichermaßen einen Zugang zu diesen Aufträgen erhalten.

Position SKUMS:

Die Vergabe von Prüfaufträgen ist nicht Gegenstand der Verordnung. Dies wäre auch von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und ist nach dem Vergaberecht zu beurteilen. Die Anregung wird zunächst zur Kenntnis genommen.

Zu § 4 Abs. 3:

Da das DIBt bereits Registrier- und Kontrollstelle für die stichprobenartige Überprüfung der Energieausweise ist, sei ein weiterer Abgleich der Energieausweise durch die

Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 aus Kosten- und Haftungsgründen nicht erforderlich. § 4 Abs. 3 sei daher zu streichen.

Position SKUMS:

Siehe hierzu die Ausführungen zu § 3 Abs. 1.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4

In § 6 Abs. 1 Nummer 4 wird als ergänzende Anforderung an die Berufserfahrung angeregt, dass diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragsstellung und in Vollzeit geleistet worden sein sollte, in Teilzeit entsprechend länger.

Position SKUMS:

Die Anregung wurde nicht aufgenommen. Die Aktualität der Kenntnisse wird durch die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nummern 2 und 3 sowie § 7 Absatz 2 Nummer 6 abgesichert. Auch würde eine solche Anforderung sich nachteilig für Personen mit Familienzeiten z.B. zur Kinderbetreuung auswirken. Die praktische Relevanz dieses Aspektes war in den bisherigen Zulassungsverfahren gering.

Zu § 7 Abs. 2:

Bezüglich § 7 Abs. 2 Nummer 6 wird die gleiche Formulierung wie für § 6 Abs. 1 Nummer 4 angeregt. Hinsichtlich § 7 Abs. 2 Nummer 7 solle nach dem Wort „Berechnungen“ die Wörter „nach DIN 18599“ eingefügt werden.

Position SKUMS:

Zur Anregung der Implementierung einer nach § 6 Abs. 1 Nummer 4 gleichlautenden Formulierung, siehe die dortigen entsprechenden Ausführungen. Bezogen auf die geforderte Einfügung des DIN-Bezugs in Nummer 7 wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung bewusst nicht auf die Berechnungen nach DIN 18599 beschränkt ist, da z.B. auch Berechnungen für Passivhäuser geeignet sind. Sofern mit den vorgelegten Berechnungen keine ausreichenden Kenntnisse belegt werden können, kann dies bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden.

Zu § 7 Abs. 5:

In § 7 solle ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: *„Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vertritt gleichermaßen die Interessen der Sachverständigen und der aufstellenden Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes.“*

Position SKUMS:

Regelungen zu den Vertretungsaufgaben der Kammer sind nicht Gegenstand dieser Norm und auch nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3:

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird eine textliche Ergänzung angeregt: *„Aufträge im Angestelltenverhältnis sind personengebunden. Versicherungsverhältnis, Auftragsverhältnis, die Nutzung von weiteren Büromitarbeitenden sowie von Büromitteln zur Leistungserbringung und Abrechnung sind vertraglich zwischen dem Büro und den angestellten Sachverständigen abzustimmen.“*

Position SKUMS:

Die Beauftragung einer oder eines Sachverständigen nach § 3 erfolgt an eine bestimmte Person. Eine zusätzliche Regelung in § 10 ist dazu nicht erforderlich. Im Übrigen darf sich eine Sachverständige oder ein Sachverständiger im Rahmen des § 10 Abs. 2 der Mithilfe bestimmter Dritter bedienen. Dies können auch andere bzw. angestellte Sachverständige sein.

Zu § 13:

In § 13 sei, anders als nach bereits geführten Gesprächen zu erwarten gewesen sei, keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht vorgenommen worden. Erforderlich sei jedoch ein Verweis auf eine noch abschließend zu beratende Honorarorientierung der Sachverständigen, sofern diese nicht in der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 Nummer 3 enthalten ist.

Position SKUMS:

Zunächst soll der Inhalt und der Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeit im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 konkretisiert werden. Inwieweit weitergehende Regelungen, die direkt die Honorierung betreffen, erforderlich sind, ist noch offen. Regelungen dieser Art müssten ggf. durch eine Änderung der Durchführungsverordnung durch den Senat erfolgen.

Zu § 14:

In § 14 solle klarer herausgestellt werden, welche Unterlagen die Sachverständigen im Auftrag des Bauherrn für eine Befreiung bewerten sollen. Auch seien Hinweise für Befreiungen von der Erfüllungserklärung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 noch zu ergänzen.

Position SKUMS:

Die Befreiungsregelung in § 14 soll hinsichtlich der den Sachverständigen oder Sachkundigen vorzulegenden Unterlagen nicht weiter konkretisiert werden. Die Anwendungsfälle sind zu verschieden, als dass dies sinnvoll möglich wäre. In der Praxis haben sich bisher auch nur wenige Fälle ergeben, in denen die Regelung Anwendung gefunden hat. Die Regelung von Befreiungen in Fällen, in denen eine Erfüllungserklärung nicht von Sachverständigen oder Sachkundigen auszustellen ist, ist nicht erforderlich. Hier gelten die Sätze 1 und 2 der Vorschrift. Die Vorlage einer Stellungnahme eines Sachverständigen oder Sachkundigen auch in den Fällen, in denen die Verordnung dies nicht vorgibt, ist nicht ausgeschlossen.

Zu § 15:

Es sei fraglich, ob § 15 um einen Bußgeldkatalog mit einer Obergrenze analog zu § 108 Abs. 2 GEG zu ergänzen sei.

Position SKUMS:

Ein Bußgeldrahmen ist in § 17 Abs. 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes enthalten und damit nicht in der Durchführungsverordnung erforderlich.

Zum Entwurf insgesamt:

Die Kammern führen zum Entwurf insgesamt aus, dass es den Sachverständigen für energiesparendes Bauen zustehen müsse, die aus fachlicher Sicht notwendigen Mindestleistung bei den vorgesehenen Vollzugsaufgaben zu betreiben und auskömmlich abrechnen zu können.

Position SKUMS:

Mit dem bisherigen Vollzugsrecht wurde zur Honorierung der Ansatz verfolgt, einerseits den Umfang und den Inhalt der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben zu bestimmen und andererseits den Stundensatz festzulegen. Dies soll fortgeführt werden. Der Stundensatz entspricht dem der Prüfengeure für Baustatik und ist als solcher auskömmlich. Der notwendige Umfang der Prüfung- und Überwachungstätigkeit ist auf das erforderliche Maß und in vielen Bereichen auf Stichproben und Plausibilitätsprüfungen zu beschränken. Hierzu kann im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs eine Konkretisierung erfolgen.

3.2 Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Es wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme zu den Entwürfen erfolgt. Dies sei weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu verstehen.

3.3 BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.

Der BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. des Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW) betont zunächst grundsätzlich die Notwendigkeit einer Änderung der Verordnung zur Anpassung des bremischen Vollzugsrechts an das geänderte Gebäudeenergierecht des Bundes. Die Veränderungen des Entwurfs seien in weiten Teilen nicht gravierend.

Zu § 3 Absatz 7:

Zur Vorschrift des § 3 Absatz 7 (Stichproben bei bestimmten Bauvorhaben) werden weitere Klarstellungen angeregt. Zunächst müsse ersichtlich sein, nach welchen Kriterien die senatorische Behörde Bauvorhaben auswähle, um sie einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. Weiterhin müsse geklärt werden, wer die Kosten einer solchen Prüfung trage und letztlich müsse der Entwurf die möglichen Rechtsfolgen eines Prüfauftrags berücksichtigen, wenn beispielsweise eine Beauftragung nicht möglich sei, Differenzen zwischen dem Bauherrn/der Bauherrin und dem Sachverständigen bestünden oder Abweichungen durch den Sachverständigen festgestellt würden.

Bei der Beauftragung von Sachverständigen im Rahmen einer gesonderten Prüfung von Bauvorhaben durch die senatorische Behörde müsse diese die Kosten eines solchen Verfahrens tragen. Andernfalls würden dem Bauherrn oder der Bauherrin zusätzliche Kosten entstehen, sofern sich keine Beanstandungen ergäben.

Der Bauherr oder die Bauherrin hätten größtes Interesse, die geltenden Normen und Gesetze zu beachten. Allerdings könne es angesichts der Komplexität geltender Rechtsnormen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachverständigen und Bauherren/Bauherrinnen kommen. Es sei daher das weitere Verfahren bei solchen Meinungsverschiedenheiten klarzustellen. Berechtigte Beanstandungen des Sachverständigen führten unausweichlichen zu Rechtsfolgen. Für diese Fälle sei klarzustellen, welche Befugnisse die Sachverständigen haben. Sachverständige sollten eine Berichtspflicht haben, die Entscheidungen über einen möglichen Baustopp, Nacharbeiten oder ähnliche Maßnahmen aber bei der senatorischen Behörde verbleiben.

Position SKUMS:

Die Vorschrift des § 3 Abs. 7 des Entwurfs bedarf keiner klarstellenden Ergänzungen. Alle angesprochenen Punkte sind bereits im Sinne der Stellungnahme geregelt.

Die in § 3 Abs. 7 des Entwurfs enthaltene Regelung zu Stichproben bezieht sich lediglich auf die Fälle, in denen keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragt werden müssen (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2, bestimmte Änderungen von Bestandsgebäuden). Werden bei den Stichproben behördlicherseits Sachverständige beauftragt, ist entsprechend nach den Vorgaben für die Prüfung und Überwachung durch Sachverständige nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 zu verfahren. Deshalb sind diese Vorschriften auch hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Punkte zu beachten.

Die Stichprobe ist ein behördliches Handeln. Inwieweit hierfür Kosten zu erheben sind, richtet sich nicht nach den Regelungen der Verordnung, sondern nach dem bremischen Kostenrecht. Eine Kostentragung kommt danach nur in Betracht, sofern ein behördliches Handeln veranlasst wurde. Dies kann bei Stichproben nur angenommen werden, wenn hierdurch in einem konkreten Fall Rechtsverstöße aufgedeckt werden. Dies entspricht der Forderung der Stellungnahme.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachverständigen und Bauherrin oder Bauherrn haben die Sachverständigen keine hoheitlichen Befugnisse, Anordnungen zu treffen. Das für diesen Fall vorgesehene Verfahren ist in § 3 Absatz 6 geregelt. Danach informieren die Sachverständigen und Sachkundigen die zuständige Behörde, sofern erhebliche Fehler oder Abweichungen festgestellt, aber von der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht behoben werden. Diese prüft dann den Sachverhalt und trifft auf der Grundlage der allgemeinen Überwachungsvorschrift des § 16 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes. Einer weiteren Regelung hierzu in der Verordnung bedarf es nicht.

Weitere Anmerkung:

Die vorliegenden Regelungen dürften nicht dazu führen, den prioritären Bau von geförderten Wohnungen sowie die Errichtung von Wohneigentum einzubremsen. Es sei daher eine Vertrauensbasis zwischen den Bauherren und den Aufsichtsbehörden wünschenswert. Es solle grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben regelkonform ausgeführt werden und die entsprechenden Nachweise unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen erstellt würden. Ferner bedürfe es einer Schulung und die Bereitstellung geeigneten Personals auf Seiten der senatorischen Behörde, um Prüfungen zeitlich zu begrenzen und mögliche Bauunterbrechungen zu verhindern.

Position SKUMS:

Das in dieser Verordnung fortgeführte und an das GEG angepasste Vollzugsverfahren besteht im Land Bremen seit dem Jahr 2010. Insbesondere im Hinblick auf die für die Bauvorhaben nötige Flexibilität wurden die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an qualifizierte bzw. zugelassene Sachkundige und Sachverständige übertragen. Der erforderliche Aufwand wurde durch Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen begrenzt. für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 wurde zur Begrenzung der entstehenden Kosten ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Beschwerden über Verzögerungen von Bauvorhaben sind nicht bekannt geworden. Das Vollzugsverfahren hat sich also auch unter den in der Stellungnahme angesprochenen Gesichtspunkte bewährt und soll weitgehend unverändert fortgeführt werden.

3.4 Handwerkskammer Bremen, Kreishandwerkerschaft Bremen, Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde, Schornsteinfeger Landesinnungsverband Bremen, Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen und Verein der Techniker e.V. (VdT), Büro für Tragwerk und Bauphysik (Team Radecke),

Die Stellungnahmen der Handwerkskammer Bremen, der Kreishandwerkerschaft Bremen, der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde, des Schornsteinfegers Landesinnungsverbands Bremen, des Verbands baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen, des Vereins der Techniker e.V. und des Büros für Tragwerk und Bauphysik (Team Radecke) werden aufgrund gleichartig vorgebrachter Argumente im Zusammenhang dargestellt. Zu der in den Stellungnahmen angesprochenen Thematik wurden bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Gespräche mit betroffenen Kammern und Verbänden geführt.

Zentrale gemeinsame Forderung in den Stellungnahmen ist, die Qualifikationsanforderungen für Sachkundige nach § 5 des zur Anhörung übersandten Entwurfs so zu verändern, dass weitere Personen im Vollzug des GEG als Sachkundige tätig werden dürfen. Die von den Verbänden zur Begründung dieser Forderung genannten wesentlichen Argumente werden im nachfolgendend aufgeführt.

Die nach § 1 des Entwurfs erforderliche Dokumentation über die Vereinbarkeit des geplanten Gebäudes mit den Anforderungen nach dem GEG sei durch Sachkundige zu erstellen. Durch die Beschränkung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige nach § 5 des Entwurfs auf Architekten und Ingenieure seien andere Berufsgruppen (insbesondere HandwerksmeisterInnen und staatlich geprüfte TechnikerInnen mit einschlägiger Fortbildung), die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt seien, von den nach der Bundesvorschrift zulässigen Tätigkeiten ausgeschlossen. Die Regelung sei nicht mit dem Bundesrecht vereinbar und wegen der auch mit der Vorschrift des § 88 GEG anerkannten Qualifikation der betroffenen Personen nicht gerechtfertigt. Auch dürfe den EnergieberaterInnen nicht verwehrt werden, gegenüber den Bauleuten eine umfassende Beratung mit der Erstellung der dazugehörigen Unterlagen, wie z.B. den Energieausweis, zu erbringen.

Insbesondere von dem Landesinnungsverband der Schornsteinfeger wird gefordert, auch Energieeffizienzexperten, die eine Zulassung für die Prüfung und Überwachung bei Förderungen der KfW und des BAFA haben, als Sachkundige anzuerkennen. Würden bei Bauvorhaben Fördermittel des Bundes eingesetzt, komme es durch den Entwurf zu einer zweifachen Überprüfung durch Sachkundige und durch Energieeffizienzexperten des Bundes. Die Konsequenz sei eine Kostensteigerung für den Bauherrn oder die Bauherrin sowie mögliche Konfliktstellen im Bauprozess.

Die **Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** stimmt den Kammern und Verbänden insoweit zu, dass eine Einschränkung der bundesrechtlichen Befugnisse zur Ausstellung von Energieausweisen durch eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgen darf und dies auch nicht sinnvoll wäre. Zwar stellt die zur Anhörung versandte Fassung des § 1 keine solche Einschränkung dar, weil die Ausstellung eines Energieausweises als solches nicht geregelt wird. Allerdings ist die nach § 1 zu

erstellende Dokumentation in der Praxis Ergebnis von Berechnungen, die auch für die Erstellung eines Energieausweises durchgeführt werden müssen. Im Hinblick auf die zu erfolgende Prüfung der Dokumentation durch Sachverständige für energiesparendes Bauen oder, bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2, durch Sachkundige, ist es nicht erforderlich, eine Erstellung der Dokumentation durch Sachkundige vorzugeben. Der Entwurf wurde daher dahingehend geändert, dass die Dokumentation nach § 1 des Entwurfs von Personen zu erstellen ist, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt sind, für das zu errichtende Gebäude einen Energieausweis zu erstellen. Dies schließt auch insbesondere HandwerksmeisterInnen, staatlich geprüfte TechnikerInnen und SchornsteinfegermeisterInnen mit einschlägiger Fortbildung ein. Damit wird einem wichtigen Anliegen der genannten Verbände abgeholfen.

Weiterhin wurde die Definition der Sachkundigen auch in Anlehnung an die niedersächsische Regelung auf bestimmte Bauvorlageberechtigte nach § 65 der Bremischen Landesbauordnung erweitert. Sachkundige dürfen nach der Regelung des § 3 Abs. 3 nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Ein- und Zweifamilienhäuser) Prüf- und Überwachungstätigkeiten zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes übernehmen und nach § 2 eine Erfüllungserklärung ausstellen. Die bisher genannten Qualifikationsanforderungen der Architektinnen und Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure sind bauvorlageberechtigt und werden daher auch von der geänderten Definition umfasst. Hinzu kommen Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau und die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind. Die Bauvorlageberechtigung und damit auch die Berechtigung für eine Sachkundigentätigkeit beschränkt sich allerdings auf bestimmte kleinere Gebäude (insbesondere Einfamilienhäuser bis 200 m² Geschossfläche). Um ein hohes Vollzugsniveau auch bei diesem Personenkreis zu erhalten ist zusätzlich eine Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes erforderlich. Hierzu ist in der Regel eine Fortbildung nach Anlage 11 des Gebäudeenergiegesetzes zu absolvieren.

Die von den genannten Verbänden und Kammern geforderte Erweiterung der Qualifikationsanforderungen um die Bafa bzw. KfW Energieeffizienzexperten ist nicht möglich, da die Eintragung auf diesen Listen keine gesetzliche Grundlage und damit keinen hoheitlichen Charakter hat. Durch die Aufnahme der Bauvorlageberechtigten nach § 65 Abs. 3 der bremischen Landesbauordnung mit Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes wird aber auch ein zusätzlicher Teil dieses Personenkreises berechtigt, für bestimmte Wohngebäude Sachkundigentätigkeiten zu übernehmen und die Erfüllungserklärung auszustellen.

3.5 Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven nimmt den Entwurf zur Kenntnis. Eine gesonderte Stellungnahme erfolgt nicht.

3.6 Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.

Der Verband hat zu verschiedenen Aspekten des Entwurfs Stellung genommen, auf die jeweils eingegangen wird.

Zum Entwurf insgesamt:

Aufgrund der Komplexität der baugesetzlichen und energetischen Anforderungen und Verpflichtungen seien viele Baumaßnahmen alleinig durch das Hinzuziehen von Energieberatern und Sachverständigen umsetzbar. Der Entwurf setze die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zwar weitestgehend um, behalte aber die bisherigen, zum Teil umständlichen Modalitäten bei. Detailvorschriften des GEG würde im Entwurf teilweise wiederholt, Verpflichtungen über mehrere Paragraphen ausgedehnt, so dass für laienhafte Bauherren und Bauherrinnen oder Eigentümer und Eigentümerinnen die Vorschriften unüberschaubar seien. Sinnvoll wäre demgemäß ein schlichter Verweis zu den entsprechenden Paragraphen des GEG. Wünschenswert sei zudem ein einzelner, zusammengefasster Paragraph im Entwurf, der alle Verpflichtungen, die den Bauherrn oder die Bauherrin betreffen, aufführt.

Position SKUMS:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Land Bremen seit dem Jahr 2010 ein Verfahren zum Vollzug des Gebäudeenergierechts des Bundes etabliert ist, mit dem im Interesse des Klimaschutzes ein hohes Vollzugsniveau bei vertretbaren Kosten erreicht werden konnte. Dieses soll beibehalten und an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes angepasst werden.

Die Komplexität des Gebäudeenergierechts des Bundes und infolgedessen auch auf Landesebene ist unbestritten. Die Regelung zur Vorlagepflicht und Ausstellungsberechtigung der Erfüllungserklärung in § 2 wurde, auch im Hinblick auf andere Stellungnahmen, überarbeitet und konnte dadurch etwas gestrafft werden. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten werden bei Beibehaltung des Vollzugsniveaus nicht gesehen. Für Bestandsgebäude enthält der Verordnungsentwurf nur insoweit Regelungen, als dies vom Bundesrecht vorgegeben ist (Erfüllungserklärung für Ausbau und Erweiterung und Änderungen mit Berechnungen für das gesamte Gebäude). Bei allen weiteren Änderungen erfolgt der Vollzug (wie bisher) durch die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgesehenen privaten Nachweise (§ 96 GEG).

Zu § 2 Abs. 3:

Die Möglichkeit, nach § 2 Absatz 3 der zur Anhörung übersandten Entwurfsfassung verschiedene Personen mit der Erstellung der Erfüllungserklärung zu beauftragen, sei für Bauherrinnen und Bauherren verwirrend. Es sei wünschenswert, eine Musterausführung für eine Erfüllungserklärung als Anlage der Verordnung beizufügen, wie dies beispielsweise in Nordrhein-Westfalen der Fall sei.

Position SKUMS:

Es ist nach dem Verordnungsentwurf vorgesehen, dass Muster für die Erfüllungserklärungen von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemacht werden (siehe § 2 Abs. 3 des Entwurfs). Von einer Festlegung in der Verordnung wurde bewusst abgesehen, um eine leichtere Anpassung an praktische Erfordernisse und ggf. Änderungen im Bundesrecht zu ermöglichen.

Kostentragungspflicht für Prüfungen:

Durch die bundesrechtliche Erstellungspflicht einer Erfüllungserklärung entstehe ein zusätzlicher Aufwand bei Bauherren und Bauherrinnen sowie den Vollzugsbehörden. Diese zusätzlichen Kosten für die Bauherren und Bauherrinnen werde durch die landesrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs unzureichend eingeschränkt. Kostensteigernd seien insbesondere die Prüfungspflichten und Bauüberwachungspflichten der Sachkundigen und Sachverständigen. Die Vergütungsregelung nach § 13 für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen zeige, dass durch die Wahrnehmung der Aufgaben des oder der Sachverständigen zusätzliche Kosten für Bau-, Sanierungs-, und Modernisierungsvorhaben entstünden, wodurch Bauen im Allgemeinen teurer werde. Die Erhöhung der Baukosten durch einen verfahrensaufwendigen Vollzug stehe ferner dem politischen Ziel der Wohnkostensenkung entgegen. Die Prüfpflichten und Tätigkeiten der Sachverständigen seien daher kostenneutral auszugestalten. Erforderlich sei eine finanzielle Lösung etwa durch eine Kostentragung durch die KfW-Kreditbank oder der Bremer Aufbaubank sowie einer vollumfänglichen Subventionierung durch den Bremer Senat.

Position SKUMS:

Die Vorlage jeder Erfüllungserklärung bei der zuständigen Behörde ist im Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Der Aufwand zur Erstellung der Erfüllungserklärung entspricht dagegen weitgehend der nach bisherigem Landesrecht bereits vorgesehenen Bescheinigung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. der Sachkundigen, die aber eben nur auf Verlangen der Behörden vorzulegen war.

Das im Entwurf verankerte "Vier-Augen-Prinzip" bei der Prüfung von Berechnungsunterlagen und Plänen sowie der Überwachung der Bauausführung wird unverändert fortgeführt. Daher entstehen an dieser Stelle keine zusätzlichen Kosten gegenüber der bisherigen Regelung. Wie bisher ist bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Ein- und Zweifamilienhäuser) aus Kostengründen kein "Vier-Augen-Prinzip" vorgesehen.

Die Vergütungsregelung in § 13 des Entwurfs besteht in dieser Form seit dem Jahr 2011. Mit dem Verordnungsentwurf wird das bisherige Verfahren zur Prüfung und Überwachung fortgeführt. Eine Änderung der hierdurch entstehenden Kosten erfolgt nicht. Eine Absenkung des bestehenden Vollzugsniveaus zur Kosteneinsparung wird nicht empfohlen.

Eine Übernahme der Vollzugskosten durch die öffentliche Hand wird abgelehnt. Es entspricht den Grundsätzen des öffentlichen Kostenrechts, dass diejenigen die Kosten eines Verwaltungsverfahrens zu tragen haben, die Anlass zu dessen Durchführung geben. Über den notwendigen Umfang des Vollzugsverfahrens wird im Rahmen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsverfahrens entschieden.

Zu § 15:

Die Aufnahme weiterer Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 des Entwurfs sei durch den ausführlichen Tatbestandskatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 108 GEG entbehrlich. Der Tatbestand nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GEG (Errichtung eines Gebäudes abweichend von den Anforderungen des GEG) könne beispielsweise nicht durch einen weiteren Tatbestand im Entwurf über das Unterlassen einer Ausstellung der erforderlichen Dokumentation erweitert werden. Für die Vorlage der Erfüllungserklärung sei der Bauherr oder die Bauherrin auf die Bestätigung der Unternehmen, die das Gebäude errichten oder in einem bestehenden Gebäude tätig seien, angewiesen. Richtigerweise müsse daher der Unternehmer

oder die Unternehmerin und nicht die Bauherrin oder der Bauherr Adressat der Ordnungswidrigkeit sein. Für die im Entwurf vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände gäbe es weder eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung, noch bedürfe es zur Einhaltung der Anforderungen des GEG weiterer Bußgeldvorschriften. § 15 Abs. 1 und 2 seien daher zu streichen. Lediglich die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 108 GEG müsse definiert werden.

Position SKUMS:

Die in § 15 des Entwurfs formulierten Ordnungswidrigkeitentatbestände beziehen sich auf das nach dem GEG durch die Länder zu regelnde Vollzugsverfahren. Das GEG enthält, anders als in der Stellungnahme ausgeführt, keine Ordnungswidrigkeitentatbestände zur Erfüllungserklärung und dem dazu auf Landesebene geregelten Vollzugsverfahrens. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 108 Absatz 1 Nr. 18 GEG bezieht sich nicht auf die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG, sondern die privaten Nachweise nach § 96 GEG. Diese sind in den in § 96 GEG genannten Fällen, in denen eine Erfüllungserklärung nicht erforderlich ist, von den ausführenden Unternehmen auszustellen. Ordnungswidrigkeitentatbestände zu Verstößen gegen das landesrechtliche Vollzugsverfahren waren in gleicher Weise auch in den bisherigen Vollzugsregelungen enthalten.

Es ist richtig, dass das GEG keine Verordnungsermächtigung für Ordnungswidrigkeiten zu dem von den Ländern zu regelnden Vollzugsverfahren enthält. Deshalb soll die bestehende gesetzliche Grundlage im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz entsprechend angepasst werden.

Zu § 15 BremKEG:

§ 15 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG, Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen) müsse gestrichen werden. Das Verbot verstoße gegen die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes. Die Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Energien für eine Stromdirektheizung zu nutzen, werde durch das Verbot ausgeschlossen, obwohl in § 23 Abs. 4 GEG diese Möglichkeit vorgesehen sei. In Folge der Streichung seien die §§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 (neue Fassung) und § 17 Abs. 2 BremKEG anzupassen.

Position SKUMS:

Das Neuanschlussverbot für elektrische Widerstandsheizungen in § 15 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes verstößt nicht gegen Bundesrecht. Eine Änderung des Gesetzes ist insoweit nicht erforderlich. § 23 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes enthält eine Vorschrift zur Berücksichtigung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der in elektrischen Direktheizungen genutzt wird, bei der Ermittlung des Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Gebäudes. Die Zulässigkeit von elektrischen Direktheizungen wird nicht geregelt. Eine abschließende gesetzliche Regelung zum Einbau von elektrischen Direktheizungen enthält das GEG des Bundes nicht. Es ist den Ländern daher nicht verwehrt, hierzu eigene gesetzliche Regelungen zu treffen.

Zu § 17 Abs. 1 BremKEG:

In § 17 Abs. 1 BremKEG seien die Nummern 1 und 2 zum besseren Verständnis zusammenzuführen. In beiden Fällen seien die nach § 94 GEG zu erlassenden landesrechtlichen Rechtsverordnungen adressiert. In der Begründung zum Gebäudeenergiegesetz sei bereits darauf hingewiesen worden mit der Einführung der

Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 108 GEG die verschiedenen Tatbestände aus den vormaligen Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen. Diese seien damit abschließend geregelt und eine Einbeziehung eines Tatbestandes für die Erfüllungserklärung sei durch den Bundesgesetzgeber dadurch nicht gewollt gewesen. Durch die Verordnungsermächtigung nach § 94 seien die Länder lediglich zur Regelung des Verfahrens zur Erfüllungserklärung befugt.

Position SKUMS:

Eine Zusammenführung der Nummern 1 (neu) und 2 (neu) in § 17 Absatz 1 BremKEG wird nicht empfohlen. Die Nummern beziehen sich nicht beide auf die nach § 94 zu erlassende Rechtsverordnung. Die bisherige Nummer 2 (neu) bezieht sich inhaltlich unverändert auf Verstöße gegen Anordnungen nach § 16 BremKEG.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ordnungswidrigkeitentatbestände in der GEGV ist erforderlich, nachdem die bisherige Verordnungsermächtigung in § 8 des Energieeinsparungsgesetzes nicht in das Gebäudeenergiegesetz übernommen worden ist. Das Land Bremen verfügt über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz hierfür. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist dem Strafrecht zuzuordnen. Dieses gehört nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Konkurrierenden Gesetzgebung. Die Länder haben danach eine Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund keine Regelung getroffen hat. Die Regelung des Verfahrens zur Erfüllungserklärung wird nach der Verordnungsermächtigung in § 94 GEG ausdrücklich den Ländern überlassen. Daraus ergibt sich, dass auch die Regelung der Ordnungswidrigkeitentatbestände im GEG insoweit nicht abschließend sein kann.

Zu § 18 BremKEG:

In § 18 BremKEG-E solle der Verweis auf § 111 GEG durch einen Verweis auf § 111 Abs. 1 und 2 GEG spezifiziert werden. Die Übergangsvorschrift nach § 111 GEG solle nicht auf Bauherren oder Bauherrinnen angewendet werden, die sich nach Abs. 3 dazu entschieden haben, das neue Recht abweichend von den Abs. 1 und 2 anzuwenden.

Position SKUMS:

Die angeregte Änderung des Entwurfs wurde aufgenommen.

3.7 Immobilien Bremen AÖR

Von Seiten der Immobilien Bremen AÖR wird mitgeteilt, dass keine Einwände zu dem Entwurf bestehen.

3.8 Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. begrüßt zunächst die durch das Gebäudeenergiegesetz zusammengeführten und vereinheitlichten Verfahrensregelungen und den damit verbundenen Bürokratieabbau. Um ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen, wird angeregt, sinngemäß zur Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz (NDVO-GEG) eine Mustervorlage für die Erfüllungserklärung bereitzustellen.

Die **Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** weist darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs die von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Muster zu verwenden sind. Die Muster für die Erfüllungserklärung sind mit Bedacht nicht in die Verordnung aufgenommen worden, um bei fachlich notwendigen Änderungen schneller reagieren zu können. Die Vorgaben zu den erforderlichen Inhalten sind in der Verordnung geregelt.

4 Stellungnahme von senatorischen Behörden und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven

4.1 Senatorin für Justiz und Verwaltung

Die Senatorin für Justiz und Verwaltung teilt mit, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Stellungnahme ergeben haben.

4.2 Magistrat der Stadt Bremerhaven

Das Magistrat der Stadt Bremerhaven hat keine Änderungswünsche.

4.3 Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)

Die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau hat mitgeteilt, dass sowohl das Gesetz als auch der Entwurf einer Durchführungsverordnung keinen erkennbaren Genderbezug habe. Den Entwürfen wird insofern zugestimmt. Alleinig zu § 14 des Entwurfs der Durchführungsverordnung ist aus Sicht der Stellungnehmerin eine konsistente Umsetzung der Anpassungen erforderlich. Da der Entwurf die Möglichkeit der Ausnahme im Vergleich zur vormaligen Durchführungsverordnung zur EnEV und dem EEWärmeG gestrichen hat, müsse demgemäß Satz 3, 4 und 5 angepasst werden. Darüber hinaus sei zu fragen, ob es für die Zustimmung zu einer Befreiung mit vorgelegter Bescheinigung nicht besser, weil rechtssicherer sei, wenn die Zustimmung schriftlich statt durch Fristablauf erfolgen würde.

Die **Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** hat die Anregung zur Anpassung der Formulierung in § 14 Sätze 3, 4 und 5 des Verordnungsentwurfs übernommen. Die Zustimmungsfiktion in § 14 bei Befreiungen, mit denen eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von 14 Tage erklärt, dass weitere Prüfungen erforderlich sind, ist im bisherigen bereits unverändert vorgesehen. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung, da mit den Vorhaben erst begonnen werden kann, wenn die Behörde schriftlich zustimmt. In der Praxis wird den Antragstellern innerhalb der 14 tägigen Frist eine Rückmeldung gegeben.